Bildungsgesetz

Vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2026)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:[1)]

1 Grundlegende Bestimmungen

1.1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Gesetz regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.

[2] Es enthält ausserdem Bestimmungen über:

a. die berufliche Grundbildung, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist;
b. öffentliche Schulen und Bildungsinstitutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit;
c. nichtstaatliche Ausbildungen und Schulen;
d. Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind, soweit der Regierungsrat sie diesem Gesetz unterstellt.

§ 2 Ziel

[1] Die Bildung ist ein umfassender und lebenslanger Prozess, der die Menschen in ihren geistigen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten altersgemäss fördert und von ihnen Leistungsbereitschaft fordert. Das Bildungswesen weiss sich der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet.

[2] Die angebotenen Bildungswege sind gleichwertig. Die Schulen, Lehrbetriebe und anderen Bildungsstätten vermitteln ihren Schülerinnen, Schülern oder Berufslernenden das für ihr Leben nötige Wissen und stärken ihr Selbstvertrauen. Sie achten dabei ihre geschlechtliche und kulturelle Identität und geben ihnen Werte weiter, die sie zu einem verantwortungsvollen Verhalten gegenüber den Menschen und der Umwelt befähigen. *

[3] Schülerinnen, Schüler und Berufslernende tragen ihrem Alter entsprechend zum Erfolg ihrer Ausbildung bei. Sie respektieren die Regeln der Schule. *

1) In der Volksabstimmung vom 22. September 2002 angenommen.

[4] Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie fördern deren Leistungsbereitschaft und unterstützen die Arbeit der Schulen sowie der Lehrerinnen und Lehrer und anderen Ausbildenden.

[5] Die Behörden fördern die interkommunale und interkantonale Zusammenarbeit im Bildungswesen und tragen zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der in ihrer Obhut stehenden Schulen bei.

[6] Die Schulen und ihre Behörden sowie die Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beachten bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der geschlechterdifferenzierten Pädagogik.

[7] Sie sorgen für einen diskriminierungsfreien Schulbetrieb und Umgang aller Schulbeteiligten untereinander. *

§ 3 Begriffe

[1] «Öffentliche Schulen» sind Schulen, die von den Einwohnergemeinden oder vom Kanton getragen oder im Auftrag des Kantons geführt werden. Die von den Einwohnergemeinden getragenen Schulen werden als «kommunale Schulen» und die vom Kanton getragen Schulen als «kantonale Schulen» bezeichnet. *

[2] Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung. *

[3] Im interkantonalen Vergleich werden für die Schulstufen folgende Begriffe verwendet: *

a. * Der Kindergarten und die Primarschule werden als Primarstufe bezeichnet.

b. * Die Angebote, die im Anschluss an die Sekundarschule I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern (Brückenangebote), die berufliche Grundbildung, die Fachmittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II.

c. * Die Universität, die Fachhochschule, die Höhere Fachschule und die anderen Angebote der höheren Berufsbildung bilden zusammen die Tertiärstufe.

d. Die Erwachsenenbildung wird als Quartärstufe bezeichnet.

[3bis] Brückenangebote sind schulische und duale Angebote, die im Anschluss an die Sekundarstufe I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern. *

[3ter] Die Berufsintegration umfasst Angebote, die eine nachhaltige Integration in eine berufliche Erstausbildung unterstützen, wenn eine solche nicht erreicht wird oder wurde oder ernsthaft gefährdet ist. *

[4] Lehrbetriebe sind Betriebe, in denen Berufslernende parallel zur Ausbildung an der Berufsfachschule und in den Überbetrieblichen Kursen eine berufliche Grundbildung absolvieren. *

[5] Privatschulen sind Schulen, die privatrechtlich getragen werden und gleichwertige Bildung wie an der öffentlichen Volksschule anbieten. *

[6] Weitere Leistungserbringende im Bildungsbereich sind Bildungsinstitutionen in privater oder öffentlicher Trägerschaft sowie Anbieter von individuellem Unterricht in speziellen Einzelsituationen. *

§ 4 Bildungsanspruch

[1] Jedes Kind hat bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung.

[2] Jede und jeder Erwachsene hat Anspruch auf die Nutzung eines nach Fähigkeiten, Neigungen und Alter differenzierten Bildungsangebots.

[3] Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben Anspruch auf eine ihnen gemässe Sonderschulung oder Ausbildung.

[4] Die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen haben Anspruch auf Gesundheitsförderung und Suchtprävention.

§ 4a * Datenbearbeitung und Datenweitergabe

[1] Über Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte werden personenbezogene Daten erhoben, die:

a. im Rahmen des Bildungsauftrags zur Organisation und Administration erforderlich sind;
b. für die Promotion der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind;
c. zur Abklärung des Förderbedarfs und zur Unterstützung des Lernerfolgs erforderlich sind.

[2] Die Daten werden von unterrichtenden Personen, Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag, Personen mit einem administrativ-organisatorischen Auftrag, den Schuldiensten sowie von Personen mit einem Auftrag im Bereich der Berufsintegration erhoben und bearbeitet.

[3] Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung bei der Datenerhebung verpflichtet. Sie haben ein Dateneinsichtsrecht.

[4] Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind über die Datenweitergabe durch die Stelle, welche die Daten zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der empfangenden Stelle weitergibt, zu informieren.

[5] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 4b * Spezielle Bestimmungen zur Datenweitergabe

[1] Bei einem Wechsel der Klasse oder einem Schulstufenwechsel in der Volksschule haben die Mitglieder des Klassenkonvents der übernehmenden Klasse Zugang zu den für die Leistungsentwicklung und die Erreichung der Bildungsziele erforderlichen Daten.

[2] Die beteiligten Fachpersonen der Schulorganisation haben Zugang zu den für die Förderplanung erforderlichen Daten und sind berechtigt, ihre Datenerhebungen in die Förderplanung einfliessen zu lassen.

[3] Für die Planung von Massnahmen zur Unterstützung des Zugangs und des Durchlaufens der Sekundarstufe II ist die Weitergabe der notwendigen Daten von Schülerinnen und Schülern an die beteiligten Fachpersonen nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern möglich.

§ 4c * Datenarchivierung und -löschung

[1] Die Datenarchivierung und Datenlöschung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen zur Archivierung und zum Datenschutz. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in anderen Erlassen.

§ 5 Massnahmen zur Integration

[1] Die Integration der ausländischen sowie fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in die öffentlichen Schulen wird durch gezielte Massnahmen gefördert.

[1bis] Die Schulleitung ist verpflichtet, wesentliche Probleme im Zusammenhang mit der Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler der kantonalen Ausländerbehörde zu melden, wenn die zumutbaren pädagogischen Bemühungen erfolglos geblieben sind. *

[2] Die öffentlichen Schulen ermöglichen ihren fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern den Besuch von Kursen zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur. Sie stellen den nötigen Schulraum unentgeltlich zur Verfügung. Der Kursbesuch hat in der Regel ausserhalb der regulären Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

[3] Kurse zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur, welche in den Räumen der öffentlichen Schulen durchgeführt werden, bedürfen der Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

[3bis] Der Kanton macht fremdsprachigen Jugendlichen zur Vorbereitung auf die Sekundarstufe II ein Integrationsangebot mit dem Fokus auf den Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse in Deutsch. Das Angebot richtet sich an 16- und 17-jährige Jugendliche, die: *

a. aufgrund fehlender Deutschkenntnisse die grundlegenden Anforderungen für den Volksschulabschluss nicht erlangen können;

b. aufgrund ihres Alters nicht mehr in die Volksschule eintreten dürfen und aufgrund fehlender Deutschkenntnisse keinen Zugang zu den regulären Angeboten der Sekundarstufe II haben.

[4] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 5a * Integrative Schulung

[1] Die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation. *

§ 5b * Nachteilsausgleich

[1] Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung benachteiligt sind, haben Anspruch auf Nachteilsausgleich.

[2] Die Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Fachstelle festgestellt werden.

[3] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 6 Bildungsangebot

[1] Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen: *

a. der Kindergarten;
b. die Primarschule;
c. die Sekundarschule;
c.bis * die Brückenangebote;
cter. * die Berufsintegration;
d. die berufliche Grundbildung in Berufsfachschulen, Lehrbetrieben und Überbetrieblichen Kursen;
e. * die Fachmittelschule;
f. das Gymnasium;
g. * die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe II;
h. die Sonderschulung;
i. die Musikschule;
j. die Tertiärstufe;
k. die Erwachsenenbildung.

[2] Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste und die heilpädagogische Früherziehung. *

§ 7 * Schulpflicht

[1] Die Schulpflicht beginnt mit dem 1. Schuljahr der Primarstufe, d. h. mit dem 1. Kindergartenjahr.

[2] Sie dauert in der Regel 11 Jahre und endet mit dem Volksschulabschluss. Sie kann sich durch das individuelle Durchlaufen der Volksschule entsprechend verkürzen oder verlängern.

§ 7a * Volksschulabschluss

[1] Der Volksschulabschluss beinhaltet mindestens die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen am Ende der Volksschule.

[2] Er stellt die Anschlussfähigkeit der Schülerinnen und Schüler an eine weiterführende Ausbildung im Rahmen einer Berufsausbildung oder einer weiterführenden Schule sicher.

[3] Der Volksschulabschluss wird zertifiziert.

[4] Für Schülerinnen und Schüler, welche die grundlegenden Anforderungen für den Abschluss der Volksschule nicht erreichen, kann der Regierungsrat Ausnahmen zum Volksschulabschluss vorsehen.

[5] Sieht der Regierungsrat Ausnahmen vor, sind alternative Angebote, die zur Anschlussfähigkeit oder einer anderweitigen sozialen oder beruflichen Integration der Schülerinnen und Schüler führen, vorzusehen.

§ 7b * Stufenlehrpläne Volksschule

[1] Die Stufenlehrpläne der Primarstufe und der Sekundarstufe I enthalten Stoffinhalte, Themen und Kompetenzbeschreibungen.

[2] Für die Sekundarstufe I sind sie nach Jahreszielen und Anforderungsniveaus differenziert und abgestimmt auf die Inhalte und Anforderungen der beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität, der Fachmittelschule und des Gymnasiums.

[3] Der Lehrplan für die Sprachenfächer weist eine ausgewogene Förderung der 4 Fertigkeiten Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen sowie einen schrittweisen Aufbau von Grammatik, Grundwortschatz und Orthografie auf. *

§ 7c * Lehrmittel Volksschule

[1] Obligatorische Lehrmittel sind unterrichtsleitende Lehrmittel. Gleichzeitig können andere empfohlene fakultative Lehrmittel im Unterricht eingesetzt werden.

§ 8 Ausserkantonaler Schulbesuch

[1] Der Besuch ausserkantonaler staatlicher oder staatlich anerkannter Schulen steht grundsätzlich frei.

[2] Ist eine finanzielle Leistung der Trägerschaft, ausgenommen Leistungen gemäss § 100 Abs. 2, damit verbunden, muss der ausserkantonale Schulbesuch durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bewilligt werden.

§ 9 Unentgeltlichkeit

[1] Für die im Kanton wohnhaften Schülerinnen und Schüler sind an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich: *

a. * der Unterricht und die Spezielle Förderung an der Volksschule;

b. die Sonderschulung;

c. die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen an der Volksschule.

[1bis] Für Selbstzahlende an Privatschulen sind Massnahmen der Integrativen Sonderschulung, Logopädie und Psychomotorik unentgeltlich. *

[2] Für die im Kanton wohnhaften Schülerinnen und Schüler bzw. Erwachsenen sind folgende Schuldienste unentgeltlich: *

a. * die schulpsychologischen Abklärungen und Beratungen bis zur Beendigung der Sekundarstufe II;

b. die Berufs- und Studienberatung;

c. * der Schulsozialdienst;

d. die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten.

[3] Für die im Kanton wohnenden Kinder sind die Leistungen der heilpädagogischen Früherziehung unentgeltlich. *

[4] 4 Das Nähere regelt die Verordnung. *

§ 10 Kostenbeiträge

[1] Für folgende Bildungs-, Beratungs- und Betreuungsangebote und Unterrichtsmittel können die Einwohnergemeinden und der Kanton Kostenbeiträge erheben:

a. die Veranstaltungen der Schulen ausserhalb des Unterrichts;

a[bis]. * den Besuch besonderer Programme ausserhalb des Unterrichts im Rahmen von Disziplinarmassnahmen;

b. den Unterricht und die Miete von Instrumenten an der Musikschule;

c. die Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts;

d. die Lehrmittel ab der Sekundarstufe II;

e. die Ausbildungen und Kursangebote in der Erwachsenenbildung.

[2] Die Kostenbeiträge für den Unterricht an den Musikschulen dürfen 1/3 der effektiven Kosten nicht überschreiten und sind so auszugestalten, dass der Musikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich ist.

[3] Die Verordnung legt die in der Zuständigkeit des Kantons stehenden Kostenbeiträge fest.

§ 11 Klassengrössen

[1] Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten: *

a. Kindergarten: Richtzahl 21, Höchstzahl 24;
b. Primarschule: Richtzahl 22, Höchstzahl 24;
c. Sekundarschule:
 1. Anforderungsniveau A: Höchstzahl 20;
 2. Anforderungsniveau E und P: Richtzahl 22, Höchstzahl 24;
d. Kleinklassen / Einführungsklassen: Richtzahl 10, Höchstzahl 13;
e. Berufsfachschule: Richtzahl 22;
f. * Gymnasium und Fachmittelschule: Richtzahl 24.

[2] Im Kindergarten sowie in der Primar- und Sekundarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt.

[3] Jede Einwohnergemeinde kann selbstständig eine Kindergarten- und eine Primarklasse führen, wenn diese mindestens 8 Schülerinnen und Schüler aufweist.

[4] Im Kindergarten und in der Primarschule können Mehrjahrgangsklassen geführt werden.

[4bis] Im Kindergarten, in der Primar- und der Sekundarschule kann eine bestehende Klasse nur aufgelöst werden, wenn sie in der Regelklasse weniger als 15 und in der Kleinklasse weniger als 6 Schülerinnen und Schüler aufweist. *

[5] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 12 Unterrichtszeiten

[1] Der Unterricht des Kindergartens und der Primarschule findet von Montag bis Freitag statt und erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten. Der Unterricht am Nachmittag darf 3 Lektionen nicht übersteigen. *

[2] In der Sekundarschule umfasst der vormittägliche Unterricht von Montag bis Freitag mindestens 4 Lektionen. Der Unterricht am Nachmittag darf 4 Lektionen nicht übersteigen.

[3] ... *

[4] Das Nähere regelt die Verordnung.

1.2 Trägerschaft der öffentlichen Schulen

§ 13 Einwohnergemeinden

[1] Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen:

a. des Kindergartens und seiner Speziellen Förderung;

b. * der Primarschule und ihrer Speziellen Förderung;
c. * der Musikschule;
d. * des Schulsozialdienstes auf der Primarstufe.

§ 14 Kanton

[1] Der Kanton ist Träger:
a. * der Sekundarschule und ihrer Speziellen Förderung;
a[bis]. * der Brückenangebote;
a[ter]. * der Berufsintegration;
b. * der Berufsfachschule;
c. * der Fachmittelschule;
d. * des Gymnasiums;
e. der Sonderschulung;
f. der Erwachsenenbildung, sofern der Kanton Aufgaben des Bundes ausführt oder selber Ausbildungen anbietet;
g. * der kantonalen Schuldienste;
h. * der heilpädagogischen Früherziehung.

§ 15 Aufgaben der Trägerschaft

[1] Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:
a. Sie legen das Einzugsgebiet ihrer Schulen und Schulhäuser fest.
b. * Sie regeln die Wahl der Mitglieder der Schulräte der kantonalen Schulen sowie der Mitglieder der Schulräte oder Schulkommissionen der kommunalen Schulen, sofern die Einwohnergemeinden solche Gremien einsetzen.
c. Sie errichten, unterhalten und finanzieren die Schulbauten und Schuleinrichtungen.
d. Sie kommen für das Schulmaterial auf.
e. Sie tragen die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen.
f. Sie regeln die Anstellungsbedingungen der nicht unterrichtenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen.
g. Sie bieten bei Bedarf eine Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit an. Sie haben diesbezüglich alle 3 Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen. Das Nähere regelt die Verordnung.
h. Sie stellen ihren Schülerinnen und Schülern Bibliotheken oder Mediotheken zur Verfügung.

§ 16 Zusammenlegung und Übertragung von Aufgaben

[1] Die Einwohnergemeinden können ihre Schulen und den Schulsozialdienst auf der Primarstufe mit anderen Einwohnergemeinden führen. Sie können Teile ihres Unterrichtsangebots an der Musikschule Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentliche Musikschule gestellten Anforderungen erfüllen. *

[2] Der Kanton kann Schulen sowie bei Bedarf die betriebliche Grundbildung in der Berufsbildung zusammen mit anderen Kantonen führen. Er kann Teile seines Bildungsangebots Privatschulen oder weiteren Leistungserbringenden übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen bzw. die Anforderungen an die berufliche Grundbildung gemäss Bundesgesetzgebung erfüllen. *

[2a] Der Kanton kann Beratungsangebote für Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung sowie für deren Erziehungsberechtige an Private übertragen. *

[2bis] Die Einwohnergemeinden können ihre Schulsozialdienste anderen Einwohnergemeinden, dem Kanton oder Privaten übertragen, und der Kanton kann seine Schulsozialdienste Einwohnergemeinden oder Privaten übertragen. *

[2ter] Der Kanton kann die heilpädagogische Früherziehung weiteren Leistungserbringenden übertragen. *

[3] Für die Übertragung der vom Kanton getragenen Angebote ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig. *

[4] Der Kanton koordiniert seine Aufgaben im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule. *

§ 17 Öffentliche Schulen mit eigener Rechtspersönlichkeit

[1] Das Bildungsangebot von öffentlichen Schulen und Bildungsinstitutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit umfasst die Universität und die Fachhochschule.

1.3 Nichtstaatliche Ausbildungen und Schulen

§ 18 * Berufliche Grundbildung in Lehrbetrieben und Überbetrieblichen Kursen

[1] Der praktische Teil der beruflichen Grundbildung in den Lehrbetrieben und Überbetrieblichen Kursen richtet sich nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie dem Lehrvertrag.

§ 19 Privatschulen, private Schulung

[1] Die Führung von Privatschulen vom Kindergarten bis und mit der Sekundarstufe II sowie die private Schulung zu Hause während der Schulpflicht bedürfen einer Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

[2] Die Bewilligung wird erteilt, wenn die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllt sind.

[3] Die Privatschulen und die private Schulung zu Hause unterstehen während der obligatorischen Schulzeit der Aufsicht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

§ 19a * Gefährdungsmeldungen

[1] Personen, die in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis an Privatschulen tätig sind, sind zur Meldung an die Kindesschutzbehörde verpflichtet, wenn sie in ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erhalten von Schülerinnen und Schülern, die in ihrem Wohl gefährdet sind und für deren Schutz ein behördliches Einschreiten erforderlich erscheint.

[2] Verstösse gegen die Meldepflicht gemäss Abs. 1 werden mit Busse bestraft.

§ 20 Christlicher Religionsunterricht

[1] Der christliche Religionsunterricht wird durch die Landeskirchen und die anderen kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften organisiert.

[2] Die Schulen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme.

[3] Die Trägerschaft stellt die dafür erforderlichen Schulräume unentgeltlich zur Verfügung.

[4] Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen an den Sitzungen des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents ihrer Schule mit beratender Stimme teil.

2 Schularten, Ausbildungen und Schuldienste

2.1 Kindergarten

§ 21 Ziel

[1] Der Kindergarten bereitet die Kinder auf den Eintritt in die Primarschule vor. Er hilft ihnen, Teil einer grösseren Lern- und Sozialgruppe zu werden.

§ 22 Eintritt und Dauer

[1] Kinder, die bis zum 31. Juli das 4. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein. *

[2] ... *

[3] ... *

[4] Der Kindergarten umfasst 2 Jahresstufen.

§ 23 Schulort

[1] Der Kindergarten wird in der Regel in der Wohngemeinde besucht.

[2] Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Kindergartenbesuch in dieser Gemeinde, sofern in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2015[2)] über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung steht, seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient. *

[2bis] Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Gemeinden zu einem Kindergartenbesuch in einer andern als der Wohngemeinde. *

[3] Die Verordnung legt den Beitrag fest, den die Wohngemeinde an die Gemeinde, in der das Kind tagsüber regelmässig betreut wird, zu bezahlen hat.

2.2 Primarschule

§ 24 Ziel

[1] Die Primarschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine schulische Grundausbildung und bereitet sie auf den Besuch der Sekundarschule vor. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung und die Selbstständigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler.

§ 25 Angebot und Dauer *

[1] ... *

[2] Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers des Kindergartens, ob der Übergang in die Primarschule um 1 Jahr vorverlegt wird. *

[3] Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers des Kindergartens, ob der Übergang in die Primarschule anstelle von Massnahmen der Speziellen Förderung um 1 Jahr hinausgeschoben wird. *

[4] Die Primarschule umfasst 6 Jahresstufen. *

§ 26 Schulort

[1] Die Primarschule wird in der Regel in der Wohngemeinde besucht.

2) SGS 852

[2] Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Besuch der Primarschule in dieser Gemeinde, sofern in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2015[3)] über die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung steht, seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient. *

[2bis] Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Gemeinden zu einem Schulbesuch in einer andern als der Wohngemeinde. *

[3] Die Verordnung legt den Beitrag fest, den die Wohngemeinde an die Gemeinde, in der das Kind tagsüber regelmässig betreut wird, zu bezahlen hat.

2.3 Sekundarschule

§ 27 Ziel

[1] Die Sekundarschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht. Sie fördert ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein.

§ 28 Angebot und Dauer

[1] Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:

a. * das Anforderungsniveau A, welches durch besondere Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet und mit integrierter Berufswahlvorbereitung geführt wird;

b. * das Anforderungsniveau E, welches zu einer beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität und zur Fachmittelschule führt;

c. das Anforderungsniveau P, welches den Eintritt in das Gymnasium ermöglicht.

[1bis] Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen mit anderen Kantonen über die Führung einzelner Anforderungsniveaus der Sekundarschule. *

[1ter] Der Unterricht in den Anforderungsniveaus A, E und P erfolgt in den Promotionsfächern grundsätzlich in getrennten Leistungszügen. Davon ausgenommen ist das Promotionsfach Sport. Weitere Ausnahmen sind bei der Bildung der Wahlpflichtkurse möglich, wenn der Unterricht gemäss den niveaudifferenzierten Anforderungen des Stufenlehrplans gewährleistet ist. *

[2] Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Abschlusszertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt. Das Nähere regelt die Verordnung. *

[3] Die Sekundarschule umfasst 3 Jahresstufen. *

3) SGS 852

[4] An den Sekundarschulen werden die Fächer Geschichte, Geographie, Physik, Biologie, Chemie, Hauswirtschaft und Wirtschaft als Einzelfächer unterrichtet und benotet. *

§ 29 * Schulkreise

[1] Der Landrat legt die Schulkreise und innerhalb dieser die Schulstandorte der Sekundarschule fest.[4)]

§ 30 Schulort

[1] Die Sekundarschule wird in der Regel im Schulkreis der Wohngemeinde besucht.

[2] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann einzelnen Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch in einem anderen Schulkreis bewilligen oder einzelne Schülerinnen und Schüler einem benachbarten Schulkreis zuweisen.

2.3a Brückenangebote *

§ 30a * Ziel

[1] Die Brückenangebote unterstützen Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die Sekundarstufe I beim Übertritt in die berufliche Grundbildung, wenn diese trotz allen Bemühungen keine Berufsausbildung beginnen oder in eine weiterführende Schule übertreten können.

§ 30b * Angebot und Dauer

[1] Die Brückenangebote umfassen schulische und duale Angebote für den Dienstleistungssektor, den kaufmännischen Bereich, das Gewerbe, die Industrie, den Gesundheitsbereich und die Hauswirtschaft.

[2] Ein Brückenangebot dauert in der Regel 1 Jahr. Angebote für fremdsprachige Lernende können bis zu 2 Jahren dauern.

[3] Es kann in der Regel nur 1 Brückenangebot besucht werden. In begründeten Fällen kann ein 2. Brückenangebot bewilligt werden.

[4] Über die Aufnahme und die Verlängerung entscheidet die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gegebenenfalls unter Beizug einer kantonalen Fachstelle.

[5] Das Nähere regelt die Verordnung.

4) SGS 642.1

2.3b Berufsintegration *

§ 30c * Ziel

[1] Die Berufsintegration unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene im Anschluss an die Sekundarstufe I bis maximal zur Vollendung des 25. Altersjahrs, die:

a. keine Anschlusslösung in eine berufliche Grundbildung gefunden haben;
b. aus einem Bildungsangebot der Sekundarstufe II ausgeschieden sind;
c. eine berufliche Grundbildung absolvieren, deren Fortbestand aufgrund von Mehrfachproblematiken gefährdet ist.

§ 30d * Angebot und Dauer

[1] Die Angebote der Berufsintegration umfassen Anlauf- und Aufnahmestelle, Abklärung, berufsintegrative Beratung und Begleitung, Mentoring, Case Management Berufsbildung und Schulung.

[2] Die Angebote der Berufsintegration sind unterjährig zugänglich und dauern entsprechend dem individuellen Bedarf, jedoch bis maximal zur Vollendung des 25. Altersjahrs.

[3] Die Angebote der Berufsintegration sind subsidiär zu den Leistungen der Invalidenversicherung.

[4] Der Zugang zur Anlauf- und Aufnahmestelle ist jederzeit möglich.

[5] Über die Aufnahme und Dauer bei den weiteren Angeboten entscheidet die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gegebenenfalls unter Beizug einer kantonalen Fachstelle.

[6] Das Nähere regelt die Verordnung.

2.4 Berufliche Grundbildung

§ 31 * Ziel

[1] Die Berufsfachschulen, die Lehrbetriebe und die Überbetrieblichen Kurse führen die Berufslernenden zu einem Abschluss einer beruflichen Grundbildung sowie zur Fachhochschulreife.

[2] Sie vermitteln die zur Ausübung eines Berufes nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten, fördern die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung und stärken die Teamfähigkeit und Sozialkompetenz der Berufslernenden.

[3] Sie unterstützen im Rahmen der Nachholbildung Erwachsene beim Erwerb von Abschlüssen einer beruflichen Grundbildung.

[4] Berufsfachschule, Lehrbetriebe und Überbetriebliche Kurse stimmen ihre Ausbildungsaktivitäten aufeinander ab.

[5] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gewährleistet den regelmässigen Austausch der an der Grundbildung beteiligten Bildungspartner in Berufen mit Schulort im Kanton.

2.4.1 Berufsfachschule

§ 32 Aufgaben und Angebot

[1] Die Aufgaben der Berufsfachschule richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons über die Berufsbildung. *

[2] Das Angebot der Berufsfachschule umfasst:

a. den schulischen Teil der beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität;
b. Ganztagesschulen, die zum Abschluss der beruflichen Grundbildung oder zur Berufsmaturität führen;
c. Teilzeitprogramme, die zur Berufsmaturität führen;
d. berufliche Grundschulen und Lehrwerkstätten;
e. * berufsvorbereitende Angebote, die den Übertritt von der Sekundarschule in die berufliche Grundbildung erleichtern;
f. * Kurse/Lehrgänge der Nachholbildung und der höheren Berufsbildung;
f.bis * berufsorientierte Weiterbildungsangebote im Auftrag des Kantons;
g. Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Förderung der Berufsbildung.

§ 33 Schulort

[1] Der Landrat legt die Schulorte der vom Kanton geführten Berufsfachschulen fest.

[2] Die Berufslernenden mit einem Lehrvertrag besuchen die ihnen zugewiesene Berufsfachschule innerhalb oder ausserhalb des Kantons. *

[3] Das Nähere regelt die Verordnung.

2.4.2 Ausbildung in Lehrbetrieben

§ 34 * Aufgabe

[1] Die Lehrbetriebe vermitteln den Berufslernenden die für die Ausübung eines Berufes notwendigen praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse und unterstützen sie im Erreichen ihrer Ausbildungsziele.

§ 35 Betriebliche Voraussetzungen

[1] Betriebe, die eine berufliche Grundbildung anbieten, erhalten vom Kanton die dafür notwendige Bildungsbewilligung, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. *

[2] Mehrere Betriebe können sich zu einem Lehrbetriebsverbund zusammenschliessen. *

[3] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann den Besuch von Fort- und Weiterbildungskursen für Ausbildungsverantwortliche in Lehrbetrieben obligatorisch erklären. *

[4] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 36 * Lehrvertrag

[1] Vor Beginn der beruflichen Grundbildung schliessen die Berufslernenden bzw. ihre Erziehungsberechtigten und der Lehrbetrieb einen Lehrvertrag ab, welcher von der zuständigen Stelle des Kantons zu genehmigen ist.

[2] Die Vertragspartnerinnen bzw. die Vertragspartner können für Berufslernende mit einer besonderen musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit die vom Bund vorgegebene Ausbildungszeit im Lehrbetrieb und an der Berufsfachschule im gegenseitigen Einvernehmen und mit Zustimmung der zuständigen Stelle des Kantons verlängern.

2.4.3 Ausbildung in Überbetrieblichen Kursen *

§ 36a * Aufgabe

[1] Die Überbetrieblichen Kurse vermitteln den Berufslernenden in Ergänzung zur Ausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule die für die Ausübung eines Berufes notwendigen praktischen Basisfertigkeiten und -kenntnisse und unterstützen sie beim Erreichen ihrer Ausbildungsziele.

2.5 Fachmittelschule *

§ 37 * Ziel

[1] Die Fachmittelschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Allgemeinbildung und bereitet sie mit berufsfeldorientiertem Unterricht für Ausbildungen an Höheren Fachschulen und für Studien an Fachhochschulen vor. Sie fördert durch besonders geeignete Unterrichtsformen die Kreativität sowie die Sozial- und Methodenkompetenz ihrer Schülerinnen und Schüler.

[2] … *

§ 38 * Angebot und Dauer

[1] Die Fachmittelschule führt zu den folgenden 2 Abschlussausweisen:

a. dem Fachmittelschulausweis nach 3 Jahresstufen;

b. dem Fachmaturitätsausweis in der 4. Jahresstufe.

[2] … *

[3] Für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit kann die Ausbildungszeit an der Fachmittelschule verlängert werden.

§ 39 * Schulort

[1] Der Landrat legt die Schulorte fest. Die Fachmittelschule kann zusammen mit einer anderen Schule der Sekundarstufe II geführt werden. *

[2] Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrats fest, welche Ausbildungsprofile an den einzelnen Fachmittelschulen geführt werden.

[3] Wird ein Lehrgang innerhalb des Kantons an verschiedenen Schulorten angeboten, so werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel derjenigen Fachmittelschule zugeteilt, die ihrem Wohnort am nächsten liegt.

2.6 Gymnasium

§ 40 Ziel

[1] Das Gymnasium führt die Schülerinnen und Schüler auf wissenschaftlicher Grundlage zur Hochschulreife. Es entwickelt ihre Fähigkeit zu selbständigem und vernetztem Denken und ihre Sozialkompetenz.

§ 41 Angebot und Dauer

[1] Die Lehrpläne und Stundentafeln der Gymnasien richten sich nach den Bestimmungen des Bundes über die Maturitäts-Anerkennung und nach den entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen.

[2] Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrats fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden.

[3] Die Ausbildung am Gymnasium umfasst 4 Jahresstufen. *

[4] Für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit kann die Ausbildungszeit verlängert werden.

[5] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 42 Schulort

[1] Der Landrat legt die Schulorte des Gymnasiums fest.

[2] Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel jenem Gymnasium zugewiesen, das ihrem Wohnort am nächsten liegt.

[3] Das Nähere regelt die Verordnung.

2.7 Spezielle Förderung

2.7.1 Volksschule *

§ 43 Ziel

[1] Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung, einem Lernrückstand oder besonderen sozialen bzw. emotionalen Lernbedürfnissen, ihre Fähigkeiten so weit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln. *

§ 44 Angebot an der Volksschule *

[1] Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:

a. * die Integrative Spezielle Förderung (ISF) mit oder ohne individuelle Lernziele für Schülerinnen und Schüler:
 1. * mit speziellen schulischen sozialen und emotionalen Lernbedürfnissen,
 2. * mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich;
 3. * mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit;

a[bis]. * die 2-jährige Einführungsklasse, die anstelle der 1. Primarschulklasse mit ISF für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen angeboten werden kann;

b. * die Kleinklasse ab der 2. Primarschulklasse sowie auf dem Anforderungsniveau A der Sekundarschule, sofern die Angebote gemäss Bst. a nicht ausreichen;

c. * die Logopädie für die Sprachentwicklung und Kommunikation;

d. * …

e. * Deutsch als Zweitsprache oder, wo nötig, Fremdsprachenintegrationsklasse für ausländische bzw. fremdsprachige Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf;

f. * das Förderangebot Französisch für Schülerinnen und Schüler, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kanton mit Englisch als 1. Fremdsprache über ungenügende Französischkenntnisse verfügen oder die aus dem Ausland mit ungenügenden Französischkenntnissen zugezogen sind.

[2] Die Logopädie kann im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen. *

[3] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 45 Inanspruchnahme und Zuweisung *

[1] Die Aufnahme einer Integrativen Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen, der Beschulung in einer Kleinklasse, der Logopädie oder einer Privatschule setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus. *

[2] Die Abklärung erfolgt in der Regel im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. Verweigern diese die Abklärung, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen, wenn sonst die Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers bzw. das schulische Umfeld dadurch wesentlich beeinträchtigt werden. *

[3] Über die Aufnahme der Angebote der Speziellen Förderung entscheidet vorbehältlich von § 46 die Schulleitung. In der Regel erfolgt die Zuweisung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. *

[3bis] Die Zuweisung zu den Angeboten der Speziellen Förderung mit vorheriger Abklärung sowie in die Einführungsklasse erfolgt mittels Verfügung. *

[3ter] Beschwerden gegen Verfügungen gemäss den Abs. 2 und 3[bis] haben keine aufschiebende Wirkung. *

[4] Die Verordnung legt für die Angebote der Speziellen Förderung Lektionen-Pools und Platzzahlen im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen fest. Diese werden regelmässig überprüft. *

[4bis] Die Gemeinden sind im Rahmen der Lektionen-Pools und einer bedarfsgerechten Versorgung frei in der Zuweisung von Mitteln für die Angebote der Speziellen Förderung. *

[5] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 46 Spezielle Förderung an Privatschulen und in Spezialangeboten *

[1] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann ein Angebot der Speziellen Förderung einer Privatschule oder weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich übertragen. Vorrang haben Massnahmen der Speziellen Förderung innerhalb der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden. *

[2] Die Bewilligung zur Aufnahme einer Speziellen Förderung an einer Privatschule oder bei einem weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag einer vom Kanton bestimmten Fachstelle. *

[3] Vorgängig der Erteilung einer Bewilligung zugunsten einer Schülerin oder eines Schülers des Kindergartens oder der Primarschule nimmt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Rücksprache mit dem zuständigen Schulrat.

[4] Zur Förderung von besonders sportbegabten Jugendlichen können Sportklassen geführt werden. *

[5] Das Angebot und die Aufnahmebedingungen regelt die Verordnung. *

2.7.2 Sekundarstufe II *

§ 46a * Angebot

[1] Die Spezielle Förderung auf der Sekundarstufe II umfasst:

a. Förderangebot in der beruflichen Grundbildung für besonders befähigte Lernende oder Lernende mit Lernschwierigkeiten bzw. Behinderungen gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung[5)] in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung über die Berufsbildung[6)];
b. Deutsch als Zweitsprache für ausländische bzw. fremdsprachige Schülerinnen, Schüler und Lernende;
c. Förderangebot Französisch für Schülerinnen, Schüler und Lernende, die infolge Wohnsitzwechsel nicht über ausreichende Französischkenntnisse verfügen;
d. Logopädie;
e. Begabungsförderung an den Gymnasien und Fachmittelschulen.

[2] Für Schülerinnen, Schüler und Lernende mit einer Invalidität gelten die Bestimmungen über die erstmalige berufliche Ausbildung der Invalidengesetzgebung (Art. 16 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung[7)] in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung über die Invalidenversicherung[8)]).

[3] Bei Vorliegen einer von der Invalidenversicherung nicht anerkannten Behinderung kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion individuelle Unterstützungsangebote vorsehen.

[4] Der Anspruch auf Spezielle Förderung vermittelt keinen Anspruch auf einen bestimmten Bildungsabschluss auf der Sekundarstufe II oder die Erhöhung der Qualifikationsstufe.

[5] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 46b * Inanspruchnahme

[1] Die Inanspruchnahme der Logopädie richtet sich nach § 45.

[2] Die weiteren Massnahmen der Speziellen Förderung gemäss § 46a Abs. 1 legt die Schulleitung fest und weist diese zu.

[3] Für Leistungen der Invalidenversicherung gilt der Kriterien- und Bewilligungskatalog der Invalidenversicherung.

[4] Die Aufnahme einer individuellen Unterstützungsmassnahme gemäss § 46a Abs. 3 setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.

5) SR 412.10
6) SR 412.101
7) SR 831.20
8) SR 831.201

[5] Die Abklärung erfolgt im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen, Schülern oder Lernenden.

[6] Über die Aufnahme der Unterstützungsmassnahme entscheidet die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Fachstelle. Vorrang haben Massnahmen der Invalidenversicherung.

§ 46c * Spezialangebote

[1] Zur Förderung von besonders sportbegabten Jugendlichen können Sportklassen geführt werden.

[2] Die Verordnung regelt das Angebot und die Aufnahmebedingungen.

2.8 Sonderschulung

§ 47 * Ziel

[1] Die Sonderschulung vermittelt Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung eine ihrem besonderen Bildungsbedarf angepasste integrative oder separative Schulung, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung und eine möglichst selbstständige Lebensführung. *

[2] Die Ziele der Sonderschulung gelten auch für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung, die in einer stationären Einrichtung beschult werden. *

§ 48 Angebot

[1] Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:

a. * den Unterricht an Sonderschulen;
b. den Unterricht in teil- oder ganzstationären Einrichtungen;
c. * Massnahmen der Integrativen Sonderschulung;
d. * Therapien der Sonderschulung, insbesondere die Psychomotorik;
e. die ausserschulische Betreuung und Verpflegung in Tageseinrichtungen;
f. * den notwendigen Transport für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule bzw. Therapie nicht selbständig bewältigen können.

[1bis] Therapien der Sonderschulung können im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen. *

[2] Der Kanton kann weitere Angebote einrichten und Ausbildungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung finanziell unterstützen.

[3] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 49 Inanspruchnahme und Zuweisung *

[1] Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus, für die Unterbringung und Beschulung in einer stationären Einrichtung zudem eine entsprechende kindesschutzrechtliche Anordnung oder eine soziale Indikation. *

[1bis] Die Abklärung erfolgt in der Regel auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten. Reichen die Angebote der Speziellen Förderung der Volksschulen nachweislich nicht aus und verweigern die Erziehungsberechtigten die Abklärung, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen. *

[1ter] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion prüft die empfohlene Sonderschulung auf die Möglichkeit der integrativen Umsetzung. *

[2] Sie entscheidet über die Aufnahme der Sonderschulung unter Berücksichtigung der Empfehlung der abklärenden Fachstelle, der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten und der Stellungnahme der Schulleitung am zuständigen Schulort bei einer möglichen Integrativen Sonderschulung. *

[2bis] Die Erziehungsberechtigten sind über den Abklärungs- und Entscheidungsprozess zu informieren und haben daran aktiv mitzuwirken. *

[2ter] Kann eine Integrative Sonderschulung gemäss § 5a in der öffentlichen Schule nicht weitergeführt werden, beantragt die Schulleitung bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Abbruch. Diese entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten über den Abbruch und die Anschlusslösung oder die Weiterführung. *

[2quater] Beschwerden gegen Verfügungen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion betreffend die Nichtweiterführung der Integrativen Sonderschulung haben keine aufschiebende Wirkung. *

[3] … *

[3bis] Die Verordnung legt für die Angebote der Sonderschulung Platzzahlen und bei den Therapien Stellen-Pools im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen fest. *

[4] Das Nähere regelt die Verordnung.

2.8a Heilpädagogische Früherziehung *

§ 49a * Ziel

[1] Heilpädagogische Früherziehung unterstützt Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt, wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist, oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.

§ 49b * Angebot

[1] Die heilpädagogische Früherziehung umfasst:

a. Beratung;

b. Förderung;

c. den notwendigen Transport für Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung oder der familiären Situation den Weg zwischen Wohnort und Förderung nicht bewältigen können.

[2] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 49c * Inanspruchnahme und Zuweisung

[1] Die Inanspruchnahme einer Förderung sowie des Transports setzt eine fachspezifische Abklärung voraus.

[2] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion entscheidet über die Aufnahme der Förderung und des Transports auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

[3] Die Verordnung legt für die Angebote der heilpädagogischen Früherziehung einen Ressourcen-Pool im Verhältnis zur Anzahl Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft fest.

[4] Das Nähere regelt die Verordnung.

2.9 Musikschule

§ 50 Ziel

[1] Die Musikschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine musikalische Ausbildung und hilft ihnen, eine ganzheitliche Persönlichkeit und ein kulturelles Bewusstsein zu entwickeln.

§ 51 Angebot und Dauer

[1] Die Ausbildung an der Musikschule ist freiwillig. Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, sie bis zum Abschluss der Sekundarstufe II anzubieten.

[2] Der Regierungsrat legt zusammen mit den Gemeinden das Mindestangebot des Unterrichts an den Musikschulen fest.

[3] Das Nähere regelt die Verordnung.

2.10 Tertiärstufe

§ 52 * Ziel

[1] Die Universität pflegt in Lehre und Forschung die Gesamtheit der Wissenschaften.

[2] Die Fachhochschule, die Höhere Fachschule und andere Angebote der Höheren Berufsbildung vermitteln eine praxisbezogene und wissenschaftlich abgestützte, erweiterte Berufsausbildung. Die Fachhochschule betreibt ausserdem angewandte Forschung und Entwicklung.

[3] Die Tertiärstufe fördert im Rahmen dieser Aufgaben das kreative und fachübergreifende Denken.

§ 53 Aufgaben des Kantons

[1] Der Kanton hat auf der Tertiärstufe folgende Aufgaben: *

a. * Er sichert den Studierenden den Zugang zur tertiären Ausbildung.

a.bis * Er kann Höhere Fachschulen und andere Angebote der höheren Berufsbildung führen oder Dritte mit deren Führung beauftragen.

a.ter * Er kann Kostenbeiträge an Ausbildungsgänge leisten, die zu anerkannten Abschlüssen führen.

b. Er führt auf der Grundlage eines Vertrages mit den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Solothurn die Fachhochschule Nordwestschweiz.

c. * Er führt auf der Grundlage eines Vertrages mit dem Kanton Basel-Stadt die Universität Basel in gemeinsamer Trägerschaft.

d. Er bildet auf der Grundlage eines Vertrages mit den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Solothurn Lehrerinnen und Lehrer aus.

[2] Der Kanton kann weitere Hochschul- und Fachhochschulverträge abschliessen und selber zusätzliche Fachhochschulen führen.

§ 53a * Akkreditierung sowie Bezeichnungs- und Titelschutz im Hochschulbereich

[1] Institutionen des Hochschulbereichs, die über einen Standort oder einen Sitz im Kanton Basel-Landschaft verfügen, müssen gemäss Bundesgesetzgebung akkreditiert sein.

[2] Als Institutionen des Hochschulbereichs gelten die Bezeichnungen gemäss Art. 62 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. September 2011[9)] über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) sowie insbesondere die folgenden, namentlich genannten und davon abgeleiteten Bezeichnungen in einer Landessprache oder in einer anderen Sprache:

a. Hochschule,

b. Akademie,

c. Technikum,

d. Fakultät.

9) SR 414.20

[3] Die Bezeichnung Akademie wird ohne Akkreditierung zugelassen, wenn aus einer Ergänzung klar hervorgeht, dass es sich bei der so bezeichneten Institution eindeutig nicht um eine Einrichtung handelt, an der akademische Grade erworben werden können.

[4] Die Titel der Absolventinnen und Absolventen von Institutionen des Hochschulbereichs gemäss Abs. 2 sind geschützt.

§ 53b * Strafbestimmungen

[1] Wer ohne Akkreditierung gemäss § 53a Abs. 1 als Bildungsanbieter für eine Institution oder eine Aktivität eine Bezeichnung gemäss § 53a Abs. 2 verwendet, wird bestraft:

a. mit Busse bis zu CHF 200‘000.– bei Vorsatz;

b. mit Busse bis zu CHF 100‘000.– bei Fahrlässigkeit.

[2] Wer ohne Akkreditierung gemäss § 53a Abs. 1 als Bildungsanbieter einen Bachelor, einen Master, einen Doktor- oder Professorentitel verleiht, wird mit Busse bis zu CHF 100‘000.– bestraft.

[3] Nicht bestraft gemäss Abs. 1 und 2 wird, wer bis spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Paragrafen ein Akkreditierungsgesuch gemäss Bundesgesetzgebung gestellt hat und solange dieses nicht rechtskräftig abgelehnt worden ist.

2.11 Erwachsenenbildung

§ 54 Ziel

[1] Die mit der Erwachsenenbildung befassten Schulen und Institutionen fördern das lebenslange Lernen der Menschen und helfen ihnen, persönliche und berufliche Veränderungsprozesse zu gestalten.

§ 55 Aufgaben des Kantons

[1] Dem Kanton obliegen in der Erwachsenenbildung koordinierende und subsidiäre Aufgaben.

[2] Er kann Ausbildungsprojekte finanziell unterstützen.

[3] Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich an Institutionen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung.

[4] Das Nähere regelt die Verordnung.

2.12 Schuldienste

§ 56 Ziel

[1] Die Schuldienste unterstützen und beraten Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer und andere Personen.

§ 57 Angebot

[1] Das Angebot der kantonalen Schuldienste umfasst:

a. * die schulpsychologische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten in Bezug auf ihre Kinder;
b. den Schulsozialdienst ab der Sekundarschule;
c. die Berufs- und Studienberatung von Schülerinnen und Schülern und Erwachsenen;
d. die Fortbildung, Beratung und Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden;
e. die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung sowie ihrer Erziehungsberechtigten.

[1bis] Die Einwohnergemeinden können auf der Primarstufe einen Schulsozialdienst führen. *

[2] Das Nähere regelt die Verordnung.

3 Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden

3.1 Auftrag

§ 58 Organisation

[1] Die Schulen sind teilautonome, geleitete Organisationen. Sie sind verantwortlich für das Erreichen der Bildungsziele und für die Einhaltung der Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Trägerschaft.

[2] Sie gestalten ihre Aufgabe innerhalb des Schulprogramms.

[3] Sie geben sich eine Haus- und Absenzenordnung.

[4] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 59 Schulprogramm

[1] Die Schulen legen im Schulprogramm periodisch fest, wie sie ihren Bildungsauftrag erfüllen wollen.

[2] Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:

a. das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule;

b. * die Massnahmen zur Umsetzung der Förderung bei besonderem Bildungsbedarf;

c. * die Qualitätsentwicklung und -sicherung;

c[bis]. * die Schulentwicklungsplanung;

d. den Einsatz der im Rahmen des Budgets zugesprochenen Mittel;

e. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler;

f. * die Form der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigen und in der Berufsbildung mit allen beteiligten Bildungspartnern.

[3] Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. *

[4] Das Nähere regelt die Verordnung.

3.1[bis] Schuladministrationslösung *

§ 59a * Umfang und Ziel

[1] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion betreibt zur Planung und Verwaltung der unterrichtsbezogenen Organisation der einzelnen Schulen im Rahmen der kantonalen Vorgaben für die öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Landschaft die auf Informationstechnologie gestützte Schuladministrationslösung (SAL).

[2] Die SAL bezieht Stammdaten aus dem kantonalen Personenregister sowie aus dem Personalinformationssystem gemäss § 10b des Personalgesetzes vom 25. September 1997[10)], die der eindeutigen Identifikation einer Person dienen.

[3] Der Anschluss der Schulen in kantonaler Trägerschaft an die SAL erfolgt auf der Grundlage von Weisungen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gegenüber den Schulen.

§ 59b * Aufgabe

[1] Aufgaben der SAL sind:

a. * die zentrale Verwaltung der Personendaten von Schülerinnen und Schülern, von Berufslernenden, von Erziehungsberechtigten, von unterrichtenden Personen, von Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag und von weiteren Personen mit einem schulbezogenen Auftrag;

b. die terminliche, räumliche, personelle Schulorganisation und die Unterstützung bei finanziellen Planungsvorgängen;

c. die Administration von Leistungserhebungen und Leistungsbeurteilungen von Schülerinnen und Schülern;

10) SGS 150

d. die gruppenspezifische Kommunikation;
e. die Ablage von für die Administration von Einzelpersonen notwendigen Dokumenten;
f. die Aufbereitung von Daten für die finanzielle und organisatorische Bildungssteuerung und für statistische Zwecke.

[2] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 59c * Grundsätze der Datenbearbeitung

[1] Für die eindeutige Identifikation von in der SAL registrierten Personen wird die Versichertennummer gemäss Art. 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946[11)] über die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet.

[2] Unter Einhaltung der Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes[12)] sowie der Fachweisungen und der jeweiligen Zugriffsberechtigungen können von der bearbeitenden Stelle abrufbare Daten zur Erfüllung des Berufsauftrags auch ausserhalb der SAL auf Medien abgespeichert werden, die durch entsprechende kantonale Benutzungsreglemente freigegeben sind.

§ 59d * Bearbeitung

[1] Die berechtigten Stellen dürfen diejenigen Daten in der SAL abfragen oder sich systematisch melden lassen bzw. selber bearbeiten, für deren Bearbeitung die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 10. Februar 2011[13)] erfüllt sind. *

[2] Als berechtigte Stellen gelten:

a. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Schulen und der kommunalen Schulen;
b. * die Schulräte bzw. bei den kommunalen Schulen die Gemeinderäte, sofern diese für die Schulführung eingesetzt werden;
c. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bildungseinrichtungen, die durch den Kanton oder die Gemeinden mit unterrichtsbezogenen Aufgaben an öffentlichen Schulen beauftragt sind;
d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der Gemeinden mit Aufgaben an den Schulen;
e. die Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;
f. das Amt für Daten und Statistik;
g. die Ausbildungsverantwortlichen der Lehrbetriebe in der beruflichen Grundbildung;
h. die Religionslehrpersonen.

Das Weitere regelt die Verordnung.

11) SR 831.10
12) SGS 162
13) SGS 162

[3] Berechtigte Personen ohne Anstellung an den kantonalen oder kommunalen Schulen unterstehen in Bezug auf die Nutzung der SAL den Weisungen der jeweiligen Schulleitung. *

[4] Berechtigte Personen, die nicht dem Gesetz über die Information und den Datenschutz unterstellt sind, erhalten Zugriff nur bei Vorliegen eines Datenschutz-Revers. *

[5] Schülerinnen und Schüler bzw. Berufslernende sowie die Erziehungsberechtigten von minderjährigen Schülerinnen und Schülern bzw. Berufslernenden haben Zugang zu den in der SAL vorhandenen eigenen Daten. *

[6] Die Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I bzw. die Berufslernenden haben überdies einen persönlichen elektronischen Zugriff auf die in der SAL für sie freigegebenen eigenen Daten. Den Erziehungsberechtigten von minderjährigen Schülerinnen und Schülern bzw. Berufslernenden steht der Zugriff über deren Login zur Verfügung. *

[7] In den kommunalen Schulen entscheiden die Schulleitungen über den elektronischen Zugriff auf die in der SAL für die Schülerinnen und Schüler freigegebenen eigenen Daten. Den Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern steht der Zugriff über deren Login zur Verfügung. *

3.2 Qualität, Aufsicht und Monitoring *

3.2.1 Qualitätsentwicklung und -sicherung *

§ 60 * …

§ 60a * Grundlagen

[1] Die Qualitätsentwicklung und -sicherung sind systematische, kontinuierliche und geleitete Prozesse, mit dem Ziel, die Qualität der Schule zu fördern.

[2] Die im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung bearbeiteten Informationen sind nicht öffentlich zugänglich.

[3] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellt den Schulen Instrumente zur Verfügung, die die Erwartungen an die Qualität der Arbeit an den Schulen verdeutlichen.

[4] Die Aufsicht, deren Audits und vertiefte Analysen des Kantons orientieren sich an diesen Instrumenten.

§ 60b * Entwicklung der Schule als Organisation

[1] Die Schulleitung sorgt für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Schule als Organisation sowie für die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden im Bereich des Qualitäts- und Projektmanagements.

[2] Hierzu stellt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Schulen bedarfsweise Begleit- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung. Die Kosten gehen zulasten der Trägerschaft.

[3] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 60c * Schulentwicklungsplanung

[1] Die Schulentwicklungsplanung bildet die mittel- und langfristige Umsetzungsplanung der Entwicklungsvorhaben zur Sicherstellung einer wirksamen und leistungsfähigen Bildungsversorgung der Schule ab.

[2] Die Schulentwicklungsplanung erfolgt in den kommunalen Schulen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und derjenigen der Trägerschaft. An den kantonalen Schulen erfolgt sie in Übereinstimmung mit der kantonalen Mehrjahresplanung.

[3] Die Schulleitung setzt die Entwicklungsvorhaben aus der Schulentwicklungsplanung um.

§ 60d * Interne Evaluation

[1] Die öffentlichen Schulen führen regelmässig interne Evaluationen in Bezug auf die Schule als Organisation und den Unterricht durch. Diese werden durch die Schulleitung verantwortet.

[2] Die Schulen sind frei in der Wahl der Verfahren und Instrumente. Sie legen diese im Schulprogramm fest.

[3] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 60e * Massnahmen aus der internen Evaluation

[1] Die Schulleitung wertet die Resultate der internen Evaluation auf Ebene der Schule als Organisation aus.

[2] Die Schulleitung erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Diese fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein und werden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht.

[3] Die Schulleitung berichtet dem Schulrat sowie der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion über die Umsetzung der Massnahmen.

[4] Die Lehrerinnen und Lehrer reflektieren ihren Unterricht regelmässig und passen ihn entsprechend an.

[5] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 60f * Leistungsmessungen

[1] Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungsmessungen durchgeführt.

[2] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für deren Durchführung. Sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

[3] Die Leistungsmessungen liefern Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Die Ergebnisse werden im Hinblick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler und auf die Weiterentwicklung des Unterrichts, der Schule und des gesamten Schulsystems ausgewertet und verwendet.

[4] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 61 * **…**

3.2.2 Aufsicht *

§ 61a * **Geltungsbereich**

[1] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sichert mit der Aufsicht die Bildungsqualität der kommunalen und kantonalen Schulen, inklusive der Lehrbetriebe und überbetrieblichen Kurse in der Berufsbildung, der Privatschulen und weiteren Leistungserbringenden, die Bildungsangebote für den Kanton erbringen, sowie der von ihr bewilligten Privatschulen.

[2] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion führt im Rahmen der Aufsicht insbesondere regelmässige Befragungen der Schulen durch, untersucht den Vollzug der für den Bildungsauftrag relevanten Vorgaben von Bund und Kanton und gibt periodisch Audits in Auftrag.

[3] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann vertiefte Analysen in Auftrag geben, wenn das Funktionieren der Schule in Gefahr ist.

[4] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann Audits und vertieften Analysen an Dritte übertragen.

[5] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 61b * **Massnahmen aufgrund der Erkenntnisse der Aufsichtsprozesse**

[1] Die Schulleitung entwickelt unter Mitwirkung des Schulrats geeignete Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen.

[2] In den kommunalen Schulen beschliesst der Schulrat über Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung.

[3] In den kantonalen Schulen beschliesst die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion über Massnahmen. Diese fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein.

[4] Die Schulleitung kann bei der Trägerschaft eine Prozessberatung beantragen.

[5] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion begleitet den Massnahmenvollzug in allen Fällen und interveniert bei Bedarf.

[6] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 62 * **…**

3.2.3 Bildungsmonitoring und Berichterstattung *

§ 62a * **Bildungsmonitoring**

[1] Die Entwicklungen und Leistungen des gesamten Bildungswesens werden kontinuierlich mit einem Bildungsmonitoring datengestützt beobachtet, analysiert und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vermittelt. *

[2] Das Bildungsmonitoring beinhaltet namentlich auch die Auswertung und Analyse der Laufbahndaten der Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie die Leistungsmessungen über das Erreichen von Bildungszielen. *

[3] Das Nähere regelt die Verordnung. *

§ 62a^{bis} * **Berichterstattung**

[1] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellt mit einer Berichterstattung zu den Ergebnissen des Bildungsmonitorings, zu den Massnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung, sowie der Erkenntnisse aus der Aufsicht die Information der politischen Instanzen, Behörden und Öffentlichkeit im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung des Bildungswesens sicher.

[2] Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat alle 4 Jahre einen Bildungsbericht über die Qualität des Bildungswesens zur Stellungnahme.

§ 62b * **…**

3.3 Schulbeteiligte

3.3.1 Schülerinnen und Schüler

§ 63 Rechte, Mitsprache

[1] Die Schülerinnen und Schüler:

a. erhalten einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten Unterricht, der in zeitgemässen Lehr- und Lernformen vermittelt wird;
b. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und ihrer geschlechtlichen Identität;
c. erhalten von ihren Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung Auskunft über sie betreffende Fragen;

d. nehmen an Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen und Ausbildungen teil.

[2] In der Volksschule kann den Schülerinnen und Schülern in Sach- und Organisationsfragen ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Ab der Sekundarstufe II besitzen sie in diesen Fragen ein Mitspracherecht.

[2bis] Die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II haben über eine Vertretung ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern. *

[2ter] Das Wahlverfahren für die Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II im Anstellungsverfahren von Schulleitungsmitgliedern wird durch die Anstellungsbehörde definiert. *

[3] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 64 Pflichten

[1] Die Schülerinnen und Schüler:

a. sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich;

b. * tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei und achten dabei die Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft;

c. besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten;

d. halten die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörden ein und tragen zu Material und Einrichtung Sorge.

[2] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 65 Beratung und Beurteilung

[1] Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Lehrerinnen und Lehrer im Bildungsprozess beraten und ihre Leistungen werden regelmässig beurteilt.

[2] Die Beratung und Beurteilung unterstützt ihre Lern- und Persönlichkeitsentwicklung und dient als Entscheidungsgrundlage für den Übertritt in nachfolgende Ausbildungsgänge.

[3] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 65a * Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern

[1] Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen.

[2] Bei den kommunalen Schulen kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.

[3] Bei den kantonalen Schulen kann die Schulleitung in Absprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.

[4] Bei den kommunalen Schulen hört der Schulrat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten an, wenn er oder sie den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Während der obligatorischen Schulpflicht müssen zudem die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie vor einem unbefristeten Ausschluss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört werden. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf. *

[5] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 65b * Versetzung von Schülerinnen und Schülern

[1] Bei den kommunalen Schulen kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bzw. bei kantonalen Schulen die Schulleitung Schülerinnen und Schüler im Einverständnis mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule an eine andere Schule versetzen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine weitere Beschulung an der bisherigen Schule unzumutbar machen.

[2] Bei den kommunalen Schulen hört der Schulrat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler an.

[3] Auf der Primarstufe ist bei Versetzung in eine andere Gemeinde vorgängig eine Kostengutsprache beim Gemeinderat der Wohngemeinde einzuholen.

3.3.2 Erziehungsberechtigte

§ 66 Definition

[1] Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.

§ 67 Rechte

[1] Die Erziehungsberechtigten werden:

a. durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt;
b. über ihre Kinder betreffende Fragen und die Arbeit in deren Klassen und Schulen regelmässig informiert;
c. in die Evaluation der Schulen und des kantonalen Bildungswesens einbezogen;

d. von den für ihre Kinder zuständigen Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung auf ihr Verlangen angehört.

[2] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 68 Mitsprache

[1] Die Erziehungsberechtigten können von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern ihrer Kinder die Durchführung von Elternabenden verlangen.

[2] Sie haben das Recht, an kommunalen Schulen von der Schulleitung und vom Schulrat bzw. an kantonalen Schulen von der Schulleitung ihrer Kinder angehört zu werden und an diesen bzw. diese Anträge zu stellen. Wird die Schule vom Gemeinderat geführt, besteht kein Antragsrecht an diesen. *

[3] Organisationen der Erziehungsberechtigten können zu wichtigen Fragen und Erlassen im Bildungswesen zuhanden der zuständigen Behörde Stellung nehmen.

[4] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 69 Pflichten

[1] Die Erziehungsberechtigten:

a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;

b. unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;

c. arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;

d. * halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule unter Berücksichtigung der Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft einzuhalten und den Unterricht sowie die Schulveranstaltungen lückenlos zu besuchen.

[2] Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können: *

a. * an kommunalen Schulen vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden;

b. * an kantonalen Schulen von der Schulleitung ermahnt oder auf deren Antrag von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden.

[3] Das Nähere regelt die Verordnung.

3.3.3 Lehrerinnen und Lehrer

§ 70 Rechte

[1] Die Lehrerinnen und Lehrer:

a. sind bei der Gestaltung des Unterrichts innerhalb der Lehrpläne und des Schulprogramms frei;

b. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Privatsphäre und ihrer beruflichen Fähigkeiten;

c. * werden von der Schulleitung in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;

c^bis. * …

d. * erhalten über sie persönlich betreffende Vorkommnisse von der Schulleitung direkt Mitteilung;

e. * bestimmen unter Einhaltung der finanziellen Vorgaben selbst, welche unterrichtsleitenden bzw. empfohlenen fakultativen Lehrmittel aus der kantonalen Lehrmittelliste sie im Unterricht einsetzen.

[2] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 71 Pflichten

[1] Die Lehrerinnen und Lehrer:

a. unterrichten ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Lehrpläne und des Schulprogramms;

b. beraten die Schülerinnen und Schüler und beurteilen deren Leistungen;

c. wirken während der unterrichtsfreien Arbeitszeit an gemeinsamen Aufgaben der Schule und im Bildungswesen mit;

d. beziehen die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten in ihre Schularbeit ein.

[2] Die Schulleitung kann Lehrerinnen und Lehrer jährlich bis zu 2 Wochen zur Fortbildung während der Schulferien verpflichten.

[3] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann Fortbildungsprogramme obligatorisch erklären.

[4] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 72 Beratung und Beurteilung

[1] Die Lehrerinnen und Lehrer werden durch die Schulleitung beraten. Im Rahmen von Unterrichtsbesuchen und Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen beurteilt die Schulleitung ihre Leistungen regelmässig.

[2] Die Lehrerinnen und Lehrer, deren berufliche Eignung in Zweifel gezogen wird, können die Vorwürfe durch eine kantonale Fachstelle abklären lassen.

[3] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 73 Anstellungsvoraussetzungen

[1] Voraussetzung für eine unbefristete Anstellung als Lehrerin oder Lehrer ist der für die Schulart erforderliche Fähigkeitsausweis.

[2] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 73a * Verbot der Unterrichtstätigkeit

[1] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion verbietet Lehrpersonen und sinngemäss auch Mitarbeitenden im pädagogischen Bereich, denen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags fehlen, die Unterrichtstätigkeit an öffentlichen und privaten Schulen und bei weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich im Kanton Basel-Landschaft, insbesondere wenn die Lehrperson mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

a. Sie hat ihre Handlungsfähigkeit dauerhaft verloren.
b. Ihre Vertrauenswürdigkeit ist durch eine Verurteilung wegen eines begangenen Verbrechens oder schweren Vergehens schwer beeinträchtigt.
c. Sie hat wiederholt schwerwiegende Verfehlungen begangen, die mit ihrer Vertrauensstellung gegenüber Schülerinnen und Schüler nicht vereinbar sind.
d. Sie ist aus anderen schwerwiegenden Gründen, welche die Eignung, Unterricht zu erteilen, in massivem Ausmass beeinträchtigen oder ausschliessen, unfähig geworden, den Lehrberuf auszuüben.

[2] Lehrpersonen, über die ein Verbot der Unterrichtstätigkeit verhängt wurde, sind nicht berechtigt, Unterricht zu erteilen, anzuleiten oder zu überwachen sowie Leitungs- oder Betreuungsaufgaben wahrzunehmen.

[3] Das Verbot kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Haben sich die Verhältnisse in wesentlichem Ausmass günstig verändert, verfügt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion von sich aus oder auf Antrag der betroffenen Person die Aufhebung des Verbots.

[4] Beschwerden gegen Verfügungen betreffend das Verbot der Unterrichtstätigkeit haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 73b * Meldepflichten und Melderechte

[1] Haben die für die Anstellung zuständigen Behörden und Organe ernsthafte und konkrete Hinweise, die Anlass zur Überprüfung der Unterrichtsberechtigung geben können, sind sie verpflichtet, der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Bericht zu erstatten. Andere kommunale und kantonale Behörden sind zur Meldung berechtigt, unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

[2] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion meldet den Entzug der Unterrichtsberechtigung sowie dessen Aufhebung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Erfassung und Löschung in der interkantonalen Liste über Lehrkräfte ohne Unterrichtsberechtigung.

§ 74 Konvente

[1] Die Lehrerinnen und Lehrer eines Schulhauses, einer Schule oder eines Schulkreises, die in der gleichen Schulart unterrichten oder der gleichen Schulorganisation angehören, bilden einen Lehrerinnen- und Lehrerkonvent.

[2] Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat folgende Aufgaben und Rechte:

a. Er berät und unterstützt die Schulleitung in pädagogischen und organisatorischen Fragen.

b. Er beteiligt sich an der Ausarbeitung des Schulprogramms.

c. Er nimmt zu wichtigen Fragen der Schule und des Bildungswesens Stellung.

d. Er kann der Schulleitung Anträge stellen.

e. * Er hat über eine Vertretung bei den kommunalen Schulen ein Mitwirkungsrecht und bei den kantonalen Schulen ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern.

[3] Die Lehrerinnen und Lehrer, die eine Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler derselben unterrichten, bilden einen Klassenkonvent, in welchem über die Leistungsbeurteilung und Beförderungen sowie über Fragen der Klassengemeinschaft beraten und entschieden wird. Weitere unterstützende Fachpersonen können beigezogen werden. *

[4] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 75 Konferenzen, Kantonalkonferenz

[1] Die Lehrerinnen und Lehrer einer Schulart bilden eine Konferenz, welche von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion an der Lösung von Bildungsaufgaben ihrer Schulart beteiligt wird.

[2] Die Konferenzen der einzelnen Schularten sind im Vorstand der Amtlichen Kantonalkonferenz vertreten, welcher die Arbeit der Konferenzen koordiniert und zu allen kantonalen Erlassen im Bildungswesen Stellung nimmt.

[3] Das Nähere regelt die Verordnung.

3.4 Leitung *

3.4.1 Leitung kommunaler Schulen *

3.4.1.1 Schulleitung *

§ 76 Anstellung, Zusammensetzung

[1] Die Mitglieder der Schulleitung werden durch den Schulrat angestellt.

[2] In der Schulleitung sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein. *

[3] Mindestens 1 Mitglied der Schulleitung besitzt die für eine unbefristete Anstellung an der Schule erforderliche Ausbildung.

[4] Der Schulrat entscheidet nach Anhörung der Schulleitung, ob diese in einem Leitungsmodell mit 1 Rektorin oder Rektor sowie Konrektorinnen und Konrektoren organisiert wird oder ob keine Hierarchisierung der Schulleitung erfolgen soll. *

[5] Das Nähere regelt die Verordnung. *

§ 77 Aufgaben

[1] Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a. Sie führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.

b. Sie sorgt für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit.

c. * Sie ist Anstellungsbehörde von Lehrerinnen und Lehrern sowie weiteren Mitarbeitenden im pädagogischen, administrativen und ergänzenden Bereich und berät, beaufsichtigt und beurteilt diese.

d. * Sie nimmt vor der Auflösung von unbefristeten Anstellungsverhältnissen durch die Arbeitgeberin Rücksprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

e. * Sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und gegebenenfalls weiterer unterstützender Fachpersonen.

f. Sie ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Lehrerinnen und Lehrer sowie von Klassenkonventen.

g. * Sie erarbeitet das Schulprogramm unter Mitwirkung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und des Schulrats.

h. * Sie verantwortet die interne Evaluation der Schule als Organisation, erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Die Massnahmen werden in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht.

h^{bis}. * Sie entwickelt unter Mitwirkung des Schulrats geeignete Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen zuhanden des Schulrats.

h^{ter}. * Sie sorgt im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die Umsetzung der aus Evaluation und Aufsicht resultierenden und beschlossenen Massnahmen.

i. * Sie erstellt das Budget und den Jahresabschluss zuhanden des Schulrats und trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.

j. * Sie wirkt bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder mit.

k. * Sie kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.

l. * Sie legt nach Anhörung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese dem Schulrat zur Genehmigung.

1bis Die Schulleitung übernimmt weitere Aufgaben in den Bereichen Bildung und familienergänzende Kinderbetreuung, sofern die Einwohnergemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die Einwohnergemeinde muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Bereitstellung der Mittel sowie die Unterstellung derselben regeln. *

1ter Entscheidet sich der Schulrat für ein Leitungsmodell mit Rektorin oder Rektor, so hat diese oder dieser zudem insbesondere folgende Aufgaben: *

a. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die Leitung und zeitgemässe Weiterentwicklung der Schule.
b. Sie oder er vertritt die Schule nach aussen.
c. Sie oder er führt, berät und beaufsichtigt die Konrektorinnen und Konrektoren der Schule.
d. Sie oder er legt unter Mitwirkung der Konrektorinnen und Konrektoren und nach Anhörung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese dem Schulrat zur Genehmigung.

2 Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 78 Beratung *

1 Die Schulleitung wird durch den Schulrat beraten. *

2 … *

§ 78a * Beurteilung

1 Die Leistungen der Schulleitungsmitglieder werden durch den Schulrat regelmässig im Rahmen von Mitarbeitendengesprächen beurteilt.

2 Entscheidet sich der Schulrat für ein Leitungsmodell mit Rektorin oder Rektor, wird diese oder dieser vom Schulrat und die Konrektorinnen und Konrektoren von der Rektorin oder dem Rektor beurteilt.

3 Zur Beurteilung des Unterrichts von Schulleitungsmitgliedern zieht er Fachpersonen bei.

3.4.1.1a Schulleitungskonferenz *

§ 78b * Zusammensetzung und Aufgaben

1 Die Schulleitungen der Primarstufe und der Musikschulen bilden je 1 Schulleitungskonferenz.

[2] Die Schulleitungskonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

a. Sie beraten und unterstützen die zuständigen Stellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in allen zentralen Fragen der jeweiligen Schulart und des Bildungswesens und bringen die Anliegen ihrer Schulart ein.
b. Sie koordinieren alle schulübergreifenden Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Schulleitungen.
c. Sie dienen der gegenseitigen Orientierung der Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten der jeweiligen Schulart.
d. Sie werden bei bevorstehenden bildungspolitischen Entscheiden rechtzeitig konsultiert.
e. Sie nehmen zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen die jeweilige Schulart betreffenden Erlassen Stellung.
f. Die Schulleitungskonferenz der Primarstufe pflegt den Kontakt zu den aufnehmenden Schulen und bezieht deren Anliegen ein.

[3] Die Schulleitungskonferenzen werden von einem Vorstand geleitet und von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion fachlich unterstützt. Diese ist im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.

[4] Die Vorstände werden hälftig von der Trägerschaft und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ressourciert. Die übrigen Kosten der Schulleitungskonferenzen gehen zulasten des Kantons.

[5] Das Nähere regelt die Verordnung.

3.4.2 … *

3.4.1.2 Schulrat *

§ 79 Wahl

[1] Sieht die Gemeindeordnung einen Schulrat vor, so richtet sich die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Primarstufe bzw. der Musikschule nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. *

[2] Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat. *

[3] … *

[4] Lehrerinnen und Lehrer können nicht in den Schulrat der Schule, an der sie unterrichten, gewählt werden.

§ 80 Mitgliederzahl, Konstituierung

[1] Die Einwohnergemeinden legen für die von ihnen getragenen Schulen die Mitgliederzahl der Schulräte fest.

[2] In die Schulräte des Kindergartens und der Primarschule delegiert der Gemeinderat der Trägergemeinde ein Mitglied aus seiner Mitte.

[3] … *

[4] … *

[5] Die Schulräte konstituieren sich selbst.

§ 81 Vertretungen mit beratender Stimme

[1] Dem Schulrat gehören mit beratender Stimme an:

a. die Schulleitung;

b. eine Vertretung des Lehrerinnen und Lehrerkonvents;

c. * …

[2] … *

[3] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 82 Aufgaben

[1] Der Schulrat hat folgende Aufgaben:

a. * Er ist dafür besorgt, dass die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit eingebracht werden können.

b. Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung.

c. * Er wirkt bei der Erarbeitung des Schulprogramms mit und genehmigt dieses unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons.

d. * Er wirkt bei der Erarbeitung von Massnahmen zu den Erkenntnissen aus der internen Evaluation und der Aufsicht mit, beschliesst diese und gewährleistet deren Umsetzung.

e. * Er kann eine vermittelnde Rolle für Anliegen aller Schulbeteiligten einnehmen und hierfür zu Gesprächen aufbieten.

f. * Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.

g. * Er beschliesst das Leitungsmodell der Schulleitung.

h. * Er genehmigt die Organisation der Schulleitung.

i. * Er unterstützt die Schulleitung bei der Erfüllung ihrer Arbeit.

j. * Er ist gegenüber den Schulleitungen weisungsbefugt unter Sicherung der eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schulen.

k. * Er gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben des Kantons, des Bundes und der Einwohnergemeinde.

l. * Er lässt zeitlich befristet operative Eingriffe in die Schulführung vornehmen, wenn wichtige rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden, das Funktionieren der Schule gefährdet ist oder eine Krisensituation besteht.

m. * Er verabschiedet das Budget und die Rechnung zuhanden des Gemeinderats. Sofern die Einwohnergemeinde an Stelle des Schulrats den Gemeinderat als Führungsgremium der Schule einsetzt, genehmigt dieser das Budget und die Rechnung.

2 Das Nähere regelt die Verordnung. *

3.4.1.3 Führungsmodelle *

§ 82bis * Wahl des Führungsmodells

1 Die Einwohnergemeinde kann die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Schulrats gemäss § 82 gesamthaft an den Gemeinderat übertragen. Bei einer Aufgabenübertragung kann sie zudem nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung eine ständige Kommission zur Beratung des Gemeinderats einsetzen.

2 Bilden mehrere Einwohnergemeinden eine Kreisschule oder führen sie eine Musikschule, können sie die Aufgaben nicht an den Gemeinderat übertragen.

§ 82ter * Rahmenbedingungen bei Aufgabenübertragung

1 Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für die Schulführung durch den Gemeinderat, stellt dieser sicher, dass in wichtigen schulischen Belangen je eine Vertretung der Schulleitung und des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents vorgängig zu Entscheiden beratend beigezogen werden.

2 Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Gemeinderat, hat die Schulleitung ein Antragsrecht an den Gemeinderat und vertritt ihre Anträge bei Bedarf in den Gemeinderatssitzungen.

3 Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit beratender Kommission, stellt sie sicher, dass je eine Vertretung der Schulleitung und des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents Einsitz haben.

4 Die Zuständigkeit für Budget und Rechnung kann bei Kreisschulen an eine gemeinderätliche Finanzkommission übertragen werden.

3.4.3 Leitung kantonaler Schulen *

3.4.3.1 Schulleitung *

§ 82a * Zusammensetzung, Anstellung

1 Die Schulleitung besteht aus 1 Rektorin oder Rektor sowie Konrektorinnen und Konrektoren.

2 Co-Rektorate sind möglich.

3 In der Schulleitung sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein.

4 Mindestens 1 Mitglied der Schulleitung besitzt die für eine unbefristete Anstellung an der Schule erforderliche Ausbildung.

[5] Für den Anstellungsprozess der Rektorinnen und Rektoren sowie der Konrektorinnen und Konrektoren beruft die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ein Wahlgremium ein. Diesem gehören nebst der Vertretung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion eine Vertretung des Schulrats, eine Vertretung der Schulleitung, eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents sowie auf der Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler an.

[6] Die Schulleitungsmitglieder werden auf der Basis des Entscheids des Wahlgremiums durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angestellt. Jede Vertretung hat beim Wahlentscheid 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Stichentscheid.

[7] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 82b * Aufgaben

[1] Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a. Sie führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.

b. Sie sorgt für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit.

c. Sie ist Anstellungsbehörde von Lehrerinnen und Lehrern sowie weiteren Mitarbeitenden im pädagogischen, administrativen und ergänzenden Bereich und berät, beaufsichtigt und beurteilt diese.

d. Sie nimmt vor der Auflösung von unbefristeten Anstellungsverhältnissen durch die Arbeitgeberin Rücksprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

e. Sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und gegebenenfalls weiterer unterstützender Fachpersonen.

f. Sie ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Lehrerinnen und Lehrer sowie von Klassenkonventen.

g. Sie erarbeitet das Schulprogramm unter Mitwirkung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und des Schulrats.

h. Sie verantwortet die interne Evaluation der Schule als Organisation, erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Die Massnahmen werden in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht.

i. Sie erarbeitet und berät mit dem Schulrat die aus den Rückmeldungen der Aufsicht resultierenden Massnahmen zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

j. Sie sorgt im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die Umsetzung der aus Evaluation und Aufsicht resultierenden und beschlossenen Massnahmen sowie – im Falle der Berufsfachschulen – der Massnahmen im Zusammenhang mit der lernortübergreifenden Qualitätssicherung und -entwicklung.

k. Sie erstellt das Budget und den Jahresabschluss zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.

l. Sie bringt dem Schulrat die Verteilung der finanziellen Spielräume innerhalb des Jahresbudgets und des kantonalen Rahmens zur Kenntnis.

m. Sie übt ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder durch eine Vertretung im Wahlgremium aus.

n. Sie kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.

[2] Die Rektorin oder der Rektor hat zudem insbesondere folgende Aufgaben:

a. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die Leitung und zeitgemässe Weiterentwicklung der Schule.

b. Sie oder er vertritt die Schule nach aussen.

c. Sie oder er führt, berät und beaufsichtigt die Konrektorinnen und Konrektoren an allen kantonalen Schulen.

d. Sie oder er legt unter Mitwirkung der Konrektorinnen und Konrektoren und nach Anhörung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese der vorgesetzten Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Genehmigung.

[3] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 82c * Beratung

[1] Die Schulleitung wird durch den Schulrat und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beraten.

§ 82d * Beurteilung

[1] Die Leistungen der Rektorin oder des Rektors werden gemeinsam durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Schulrats und die vorgesetzte Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion regelmässig im Rahmen von Mitarbeitendengesprächen beurteilt.

[2] Die Leistungen der Konrektorinnen oder Konrektoren werden durch die Rektorin oder den Rektor regelmässig im Rahmen von Mitarbeitendengesprächen beurteilt.

[3] Zur Beurteilung des Unterrichts können Fachpersonen beigezogen werden.

3.4.3.2 Schulleitungskonferenz *

§ 82e * Zusammensetzung und Aufgaben

[1] Die Rektorinnen und Rektoren der Sekundarschulen, der Berufsfachschulen und der Gymnasien bilden je 1 Schulleitungskonferenz. Die Konrektorinnen und Konrektoren werden mit Stimmrecht zu erweiterten Schulleitungskonferenzen eingeladen.

[2] Die Schulleitungskonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

a. Sie beraten und unterstützen die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in allen zentralen Fragen der jeweiligen Schulart und des Bildungswesens und bringen die Anliegen ihrer Schulart ein.
b. Sie koordinieren alle schulübergreifenden Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Schulleitungen.
c. Sie dienen der gegenseitigen Orientierung der Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten der jeweiligen Schulart.
d. Sie werden bei bevorstehenden bildungspolitischen Entscheiden rechtzeitig konsultiert.
e. Sie nehmen zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen die jeweilige Schulart betreffenden Erlassen Stellung.
f. Sie pflegen den Kontakt zu den abgebenden und aufnehmenden Schulen bzw. Bildungsinstitutionen und beziehen ihre Anliegen ein.

[3] Die Schulleitungskonferenzen unterstehen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

[4] Das Nähere regelt die Verordnung.

3.4.3.3 Schulrat *

§ 82f * Schulrat

[1] Die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Schulen der Sekundarstufe I richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

[2] Die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Sonderschulen und der Schulen der Sekundarstufe II erfolgt durch den Regierungsrat.

[3] Lehrerinnen und Lehrer können nicht in den Schulrat der Schule, an der sie unterrichten, gewählt werden.

§ 82g * Mitgliederzahl, Konstituierung

[1] Der Regierungsrat legt die Mitgliederzahl der Schulräte der Schulen der Sekundarstufe I vor jeder Neuwahl für jeden Schulkreis fest, wobei die einzelnen Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden. Dem Schulort steht ein Vorwegmandat zu.

[2] Die Mitgliederzahl der Schulräte der Sonderschulen und der Schulen der Sekundarstufe II legt die Verordnung fest.

[3] Die Schulräte konstituieren sich selbst.

[4] Sie unterstehen der Aufsicht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

§ 82h * Vertretungen mit beratender Stimme

[1] Dem Schulrat gehören mit beratender Stimme an:

a. eine Vertretung der Schulleitung;

b. eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents;

c. auf der Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler.

[2] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann mit einer Vertretung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrats teilnehmen.

[3] Das Wahlverfahren für die Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II wird im Schulprogramm festgelegt.

[4] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 82i * Aufgaben

[1] Der Schulrat hat folgende Aufgaben:

a. Er bringt Anliegen der Öffentlichkeit und der Erziehungsberechtigten sowie in der Berufsbildung Anliegen der Arbeitswelt in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule den Anspruchsgruppen.

b. Er nimmt eine vermittelnde Rolle für Anliegen aller Schulbeteiligten ein und kann diese hierfür zu Gesprächen aufbieten

c. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung in schülerinnen- und schülerbezogenen Angelegenheiten, ausser bei Schulausschlüssen.

d. Er übt ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder durch eine Vertretung im Wahlgremium aus.

e. Er beurteilt, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, gemeinsam mit der vorgesetzten Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion die Rektorin oder den Rektor.

f. Er wirkt bei der Erarbeitung des Schulprogramms mit und genehmigt dieses unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons.

g. Er nimmt das Budget hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorgaben des Schulprogramms zur Kenntnis.

h. Er berät die Evaluationsergebnisse und die Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen, erarbeitet gemeinsam mit der Schulleitung die daraus abgeleiteten Massnahmen und genehmigt die Massnahmen aus der internen Evaluation.

[2] Der Schulrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung und den Lehrpersonen Unterrichtsbesuche machen.

3.4.3.4 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion *

§ 82j * Führungsaufgaben

[1] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat in der Führung der ihr zugeordneten kantonalen Schulen insbesondere folgende Aufgaben:

a. Sie stellt Rektorinnen und Rektoren sowie Konrektorinnen und Konrektoren aller kantonalen Schulen aufgrund des Beschlusses des Wahlgremiums an und beurteilt gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schulrats die Leistungen der Rektorinnen und Rektoren im Mitarbeitendengespräch.
b. Sie genehmigt die Organisation der Schulleitung.
c. Sie unterstützt die Schulleitung und den Schulrat in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
d. Sie ist gegenüber den Schulleitungen weisungsbefugt unter Sicherung der eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schulen im Rahmen des Schulprogramms.
e. Sie gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton.
f. Sie kann zeitlich befristet operative Eingriffe in die Schulführung vornehmen, wenn wichtige rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden, das Funktionieren der Schule gefährdet ist oder eine Krisensituation besteht.
g. Sie genehmigt das Budget und die Rechnung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den kantonalen Vorgaben.
h. Sie führt mit der Schulleitung jeder Schule jährliche Betriebsgespräche.
i. Sie beschliesst Massnahmen zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse und der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen.

[2] Das Nähere regelt die Verordnung.

3.4.4 Konferenz der Schulratspräsidien bzw. der für die Bildung zuständigen Gemeinderäte *

§ 83 Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz

[1] Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulräte der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden bilden eine Konferenz.

[1bis] Sieht die Gemeindeordnung für die Führung der Primarstufe die Zuständigkeit beim Gemeinderat vor, so vertreten die für die Bildung zuständigen Gemeinderätinnen und -räte die Schule an der Konferenz. *

[2] Die Konferenz nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu wichtigen Erlassen und Anliegen im Bildungswesen Stellung.

[3] Die Konferenz konstituiert sich selbst.

4 Kantonale Behörden

§ 84 Wahl und Zusammensetzung des Bildungsrats

[1] Der Bildungsrat setzt sich aus 12 Mitgliedern, die vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrats gewählt werden, sowie aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusammen.

[2] 3 Mitglieder gehören dem Bildungsrat als Vertreterinnen und Vertreter der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer und je 2 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Kantons an.

[3] Die in Abs. 2 genannten Organisationen haben das Recht, dem Regierungsrat zuhanden des Landrats für ihre Vertreterinnen und Vertreter Wahlvorschläge zu unterbreiten.

[4] Der Bildungsrat konstituiert sich selbst.

§ 85 * Aufgaben des Bildungsrats

[1] Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:

a. Er nimmt zuhanden des Regierungsrats oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung.

b. Er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen.

c. Er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule.

d. Er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen.

e. * …

f. Er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen.

g. Er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von beruflichen Grundschulen und Lehrwerkstätten.

h. Er wählt 9–11 Mitglieder in die Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung.

j. * Er ist für die kantonalen Aufgaben im Rahmen der Festlegung der Bildungsstandards und der Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente zuständig.

§ 86 * Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung

[1] Die Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung hat folgende Aufgaben:

a. Sie beaufsichtigt die Lehrabschlussprüfungen und andere durch Verordnung vorgesehene Qualifikationsverfahren.

b. Sie wählt Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten.

c. Sie behandelt Beschwerden gegen Ergebnisse von Lehrabschlussprüfungen und anderen durch Verordnung vorgesehene Qualifikationsverfahren.

[2] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 87 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

[1] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben:

a. Sie leitet, koordiniert und beaufsichtigt das Bildungswesen des Kantons.

b. Sie sichert die Ausbildungsqualität der vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragenen und von ihm bewilligten nichtstaatlichen Schulen.

c. Sie stimmt das Bildungswesen des Kantons mit anderen Kantonen, dem Bund und dem benachbarten Ausland ab.

d. Sie legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage fest.

e. Sie kann Fortbildungsprogramme für Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten obligatorisch erklären.

f. Sie ist zuständig für alle gesetzlich nicht zugeordneten Aufgaben im kantonalen Bildungswesen.

[2] Das Nähere regelt die Verordnung. *

§ 88 Regierungsrat

[1] Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:

a. Er beschliesst Schulversuche.

b. Er regelt die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.

c. Er ist im Bildungswesen zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen ohne verfassungsändernden oder gesetzeswesentlichen Inhalt ermächtigt.

d. Er schliesst Verwaltungsvereinbarungen ab.

e. Er kann Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind, ganz oder teilweise den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellen.

f. Er erlässt die Verordnungen über die einzelnen Schularten und über die Beurteilung, die Beförderung und die Übertritte der Schülerinnen und Schüler.

g. * Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden:

1. * der Schulräte der kommunalen Schulen bzw. der Gemeinderäte, sofern die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Schulrats an den Gemeinderat delegiert hat;
2. der Schulräte der kantonalen Schulen für schülerinnen- und schülerbezogene Entscheide ausser Schulausschlüssen;
3. der Schulleitungen der kantonalen Schulen für personalrechtliche Entscheide und Schulausschlüsse.

§ 89 Landrat

[1] Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Er genehmigt die Zielsetzungen von Bildungskonzepten, welche Inhalt und Gliederung des kantonalen Bildungssystems oder den bisherigen Bildungsauftrag einzelner Schularten grundlegend verändern.

b. Er beschliesst, ob vom Regierungsrat veranlasste Schulversuche in eine definitive Regelung überführt werden.

c. * Er nimmt zum ihm gemäss § 62a^{bis} Abs. 2 alle 4 Jahre vom Regierungsrat unterbreiteten Bildungsbericht über die Qualität des Bildungswesens im Kanton Stellung.

d. * Er legt die Schulkreise und die Schulstandorte der Sekundarschule fest.[14)]

e. * Er legt die Schulorte der vom Kanton geführten Schulen der Sekundarstufe II fest.

5 Beschwerdewesen *

§ 90 * …

§ 91 Beschwerden

[1] Gegen Verfügungen von Lehrerinnen und Lehrern sowie Klassenkonventen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Schulleitung Beschwerde erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen der Schulleitungen der kommunalen Schulen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat oder dem Gemeinderat, sofern die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Schulrats an diesen delegiert hat, Beschwerde erhoben werden. *

14) SGS 642.1

[3] Gegen Verfügungen und Entscheide folgender Behörden kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden: *

a. * der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;

b. * bei den kommunalen Schulen der Schulräte bzw. der Gemeinderäte, sofern die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Schulrats an den Gemeinderat delegiert hat;

c. * bei den kantonalen Schulen der Schulräte für schülerinnen- und schülerbezogene Entscheide ausser Schulausschlüssen;

d. * bei den kantonalen Schulen der Schulleitungen für personalrechtliche Entscheide und Schulausschlüsse.

[4] Wird eine Disziplinarmassnahme gegen eine Schülerin oder einen Schüler verfügt, so haben weder der Lauf der Beschwerdefrist noch die Einreichung einer Beschwerde aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Beschwerdeinstanz ordne diese Wirkung aus wichtigen Gründen ausdrücklich an. *

§ 91a * Entscheide ohne Beschwerdemöglichkeit

[1] Gegen Entscheide von Lehrerinnen und Lehrern, Klassenkonventen, der Schulleitungen und bei den kommunalen Schulen der Schulräte bzw. der Gemeinderäte, sofern die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Schulrats an den Gemeinderat delegiert hat, ist keine Beschwerdemöglichkeit gegeben, sofern sie folgende Sachverhalte betreffen: *

a. Zuweisung in eine Klasse oder Wechsel einer Klasse innerhalb des Schulstandorts;

b. Disziplinarmassnahmen im Zuständigkeitsbereich der Lehrerinnen und Lehrer;

c. Ergebnis einer Beurteilung, darunter auch die Benotung mit der tiefsten Note, und Absenzeinträge, sofern diese keinen Einfluss auf das weitere schulische oder berufliche Fortkommen haben;

d. Ermahnungen gegenüber Erziehungsberechtigten.

6 Schullasten

6.1 Kostentragung

§ 92 Löhne des Schulpersonals

[1] Die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden gehen zulasten der Trägerschaft.

§ 93 Lehrmittel, Schulmaterialien, Unterrichtshilfen

[1] Der Kanton trägt die Kosten der vom Bildungsrat beschlossenen Lehrmittel.

[2] Die Trägerschaft übernimmt bis zum Abschluss der Sekundarstufe II die Kosten der übrigen Lehrmittel sowie von Schulmaterialien und Unterrichtshilfen, soweit diese nicht den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern überbunden werden.

[3] In der beruflichen Grundbildung wird die Übernahme dieser Kosten im Lehrvertrag geregelt.

§ 94 Fortbildung

[1] Der Kanton trägt die Kosten für die von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angeordnete Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.

[2] Die Trägerschaft trägt die Kosten für die von den Schulleitungen angeordnete Fortbildung und kann Beiträge an die freiwillige Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und des nicht unterrichtenden Schulpersonals leisten.

§ 95 Sonderschulung

[1] Der Kanton trägt die Kosten der Sonderschulung, soweit diese nicht durch Beiträge der Sozialversicherungen gedeckt sind.

[2] Die Übernahme der Aufenthalts- und Betreuungskosten in Heimen richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.

§ 96 Übrige Kosten

[1] Die übrigen Schulkosten gehen zulasten der Trägerschaft.

6.2 Beiträge des Kantons

§ 97 Beiträge an Einwohnergemeinden

[1] … *

[2] … *

[3] Der Kanton kann ausserordentliche Beiträge an Schulversuche leisten, welche in Schulen von Einwohnergemeinden durchgeführt werden.

§ 97a * Beiträge zur Erfüllung des Bildungsauftrags

[1] Der Kanton und die Gemeinden können Beiträge an Dritte zur Erfüllung und Vertiefung einzelner Aspekte des Bildungsauftrags leisten.

§ 98 * Beiträge an die Berufsbildung

[1] Der Kanton leistet Beiträge:

a. an die Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung, welche sich nach der Beitragsgewährung des Bundes richten; vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit Firmen und privatrechtlichen Organisationen;

b. an die Prüfungskosten bei Zwischen- und Lehrabschlussprüfungen;

c. * an die Kosten von Überbetrieblichen Kursen durch um 100 % erhöhte Pro-Kopf- und Kurstag-Beiträge gemäss den im Anhang der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung vom 22. Juni 2006[15)] definierten Ansätzen.

d. * …

[2] Der Kanton kann zudem Beiträge leisten:

a. an die Kosten für die Erstellung und den baulichen Unterhalt von Kurszentren;

b. an die Kosten von Einrichtungen und ausserordentlichen Anschaffungen;

c. an die Kosten für Massnahmen, die der Qualitätssicherung und -entwicklung der Ausbildung dienen.

[3] Der Kanton kann weitere Beiträge an Firmen und privatrechtliche Organisationen ausrichten für die Führung von berufsvorbereitenden Angeboten, Lehrwerkstätten, beruflichen Grundschulen, Lehrlingsheimen, an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, an Massnahmen zur Lehrstellenförderung und zur Steigerung der Attraktivität der Berufsbildung sowie an interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen. *

[4] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 99 Beiträge an Sonderschulbauten

[1] Der Kanton kann Beiträge an die Schulbaukosten von nichtstaatlichen Sonderschulen leisten.

§ 100 Beiträge zum Besuch von Privatschulen

[1] Der Kanton kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld zugunsten der Erziehungsberechtigten ausrichten, sofern:

a. zwischen Kanton und Schule ein entsprechender Vertrag mit Leistungsauftrag besteht;

b. die von Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt.

15) SGS 681.22

[2] Auf Gesuch der Erziehungsberechtigten gemäss Abs. 1 Bst. b gewährt der Kanton für Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft einen jährlichen Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule in der Höhe von maximal CHF 2'500.–. Die Gewährung erfolgt stufenweise und ist an Einkommen und Vermögen geknüpft. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen. *

[3] Der Landrat kann zum Erhalt einer für den gesamten Bildungssektor wichtigen Privatschule zeitlich begrenzte Beiträge in Form von zinslosen Darlehen gewähren.

[4] Das Nähere regelt die Verordnung.

6.3 Schulbauten und -anlagen

§ 101 Aufgaben der Trägerschaft

[1] Die Schulbauten und -anlagen der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden stehen in der Regel im Eigentum der Trägerschaft. Sie werden von dieser erstellt, finanziert und unterhalten.

[2] Der Kanton und die Einwohnergemeinden stimmen sich in Schulraumfragen gegenseitig ab und stellen einander freien Schulraum gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung.

[3] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 102 * Miete von Schulanlagen

[1] Benötigen der Kanton oder die Gemeinden zusätzlichen Schulraum, können sie freien Schulraum des jeweilig anderen Schulträgers mieten.

[2] Die Mietverhältnisse sind in der Regel unbefristet und werden schriftlich abgeschlossen.

[3] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 102a * Mietzins

[1] Für die Berechnung des Mietzinses von Schulraum sind folgende Faktoren anzuwenden:

a. bei vollzeitlicher Nutzung: Mietwert, Belegungsquotient und Zustandsquotient;
b. bei teilzeitlicher Nutzung: Mietwert, Mietflächenquotient, Belegungsquotient, Raumqualitätsfaktor sowie Zustandsquotient.

[2] Bei Vertragsverlängerung, spätestens jedoch nach 5 Jahren, erfolgt eine Anpassung an die Teuerung im Umfang von 80 % des veränderten Landesindexes für Konsumentenpreise.

[3] Die Korrektur des Zustandsquotienten erfolgt bei Vertragsverlängerung, spätestens jedoch alle 5 Jahre.

[4] Die Berechnung des Mietzinses für Aussensportanlagen erfolgt pauschal auf der Basis eines Drittels der jährlichen Betriebskosten.

§ 102b * Ausserschulische Nutzung

[1] Der Kanton verlangt von den Gemeinden für ausserschulische Nutzungen der Schulanlagen eine nicht kostendeckende Gebühr.

[2] Die Verordnung regelt die Modalitäten, die Gebührenhöhe sowie die Ausnahmen.

§ 102c * Bewirtschaftung

[1] Der Kanton kann den Standortgemeinden die Bewirtschaftung der Sekundarschulanlagen mit einer Leistungsvereinbarung übertragen.

§ 102d * Erwerb von Schulbauten

[1] Der Begriff Schulbauten umfasst die Sachwertkategorien Land, Gebäude, Umgebung, Betriebseinrichtung und Betriebsinventar.

[2] Beim Erwerb von Schulbauten zu Eigentum sowie bei der Entflechtung der Eigentumsverhältnisse gehen Land, Gebäude und Umgebung in das Eigentum einer Hand über.

[3] Hat der Kanton von einer Gemeinde oder eine Gemeinde vom Kanton eine Schulbaute erworben und wird diese nicht mehr für öffentliche Zwecke benötigt, besteht gegenseitig ein zeitlich unbefristetes Rückkaufsrecht. Der Erwerbspreis richtet sich nach § 102e.

[4] Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 102e * Berechnungsgrundlagen für den Erwerbspreis

[1] Zur Wertermittlung der Sachwertkategorien gelangen folgende Grundsätze zur Anwendung:

a. Der Wert des Landes ergibt sich aus den Erstehungskosten bestehend aus dem ursprünglichen Kaufpreis zuzüglich allfälliger Erschliessungskosten und dem Zinseszins über die Nutzungsdauer.
b. Der Wert eines Gebäudes ergibt sich aus dem Neuwert und den Anschlussgebühren abzüglich allfälliger Subventionen und der ordentlichen Altersentwertung.
c. Der Wert der Umgebung ergibt sich aus den ursprünglichen Erstellungskosten, allfälligen Anschlussgebühren und dem Zinseszins abzüglich allfälliger Subventionen und der ordentlichen Altersentwertung.
d. Der Wert von Betriebseinrichtungen ergibt sich aus den Anschaffungskosten für lose Ausstattung und Ausbauten abzüglich der ordentlichen Altersentwertung.

e. Der Wert des Betriebsinventars ergibt sich aus den Anschaffungskosten der dazugehörigen Gegenstände in gebrauchstauglichem Zustand abzüglich der ordentlichen Altersentwertung.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Änderungen bisherigen Rechts

§ 103 Änderung des Personalgesetzes

[1] Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997[16)] wird wie folgt geändert: ...[17)]

§ 104 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

[1] Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988[18)] wird wie folgt geändert: ...[19)]

§ 105 Änderung des Gemeindegesetzes

[1] Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970[20)] wird wie folgt geändert: ...[21)]

7.2 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 106 Aufhebung von Gesetzen

[1] Es werden folgende Gesetze aufgehoben:

a. Schulgesetz vom 26. April 1979[22)];
b. Gesetz über die Berufsbildung vom 10. Juni 1985[23)];
c. Gesetz über die Beteiligung an der Universität Basel vom 19. Januar 1976[24)];
d. Dekret zum Schulgesetz vom 3. Dezember 1979[25)].

16) SGS 150
17) GS 34.666
18) SGS 175
19) GS 34.666
20) SGS 180
21) GS 34.666
22) GS 27.169
23) GS 29.124
24) GS 26.112
25) GS 27.245

7.3 Übergangsbestimmungen

7.3.1 Allgemeines *

§ 107 * Schulpflicht

[1] Für Schülerinnen und Schüler, welche vor der Einführung der neuen 6. Primarschulklasse bereits den Kindergarten, die Primarschule oder die Sekundarschule besuchen, dauert die Schulpflicht 10 Jahre und endet in der Regel mit dem Abschluss der Sekundarstufe I.

§ 107a * Verschiebung des Eintrittsalters Primarschule Kindergarten gemäss § 22 Abs. 1 Bildungsgesetz

[1] Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten von § 22 Abs. 1 und erlässt Vorschriften über die gestaffelte Verschiebung des Stichtages für die Einschulung.

§ 107b * Einführung des 6. Primarschuljahres

[1] Die Einführung des 6. Primarschuljahres setzt mit dem Schuljahr 2015/16 ein.

§ 107c * Einführung der 3-jährigen Sekundarschule

[1] Die Einführung der 3-jährigen Sekundarschule setzt mit dem Schuljahr 2016/17 ein.

§ 108 Klassengrössen

[1] Klassen, welche schon in den Schuljahren vor Inkrafttreten des Bildungsgesetzes bestanden haben, können bis zu ihrer ordentlichen Auflösung gemäss den Richt- und Höchstzahlen von § 22 des Schulgesetzes vom 26. April 1979[26)] weitergeführt werden.

§ 109 Unterrichtszeiten

[1] Die Einführung umfassender Blockzeiten im Kindergarten und in der Primarschule hat innert 3 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen.

[2] Einwohnergemeinden, welche für ihren Kindergarten oder ihre Primarschule von § 12 Abs. 1 abweichende Unterrichtszeiten festlegen wollen, haben innert der gleichen Frist das dafür gemäss § 12 Abs. 3 erforderliche Gemeindereglement zu erlassen.

[3] Das Nähere regelt die Verordnung.

26) GS 27.169

§ 109a * Spezielle Förderung an der Volksschule, Sonderschulung und heilpädagogische Früherziehung

[1] Massnahmen der Speziellen Förderung gemäss §§ 44–46 und Massnahmen der Sonderschulung gemäss §§ 48 und 49 sowie Massnahmen der heilpädagogischen Früherziehung, die vor Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom 11. Juni 2020 verfügt worden sind, behalten für die vorgesehene Dauer ihre Gültigkeit, höchstens aber für 2 Jahre.

[2] Bei Überprüfungen und erneuten Abklärungen zu laufenden Verfügungen gemäss Abs. 1 kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung vom 11. Juni 2020 zum Tragen.

[3] Für Beschwerdeverfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom 11. Juni 2020 hängig sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung vom 1. August 2018.

§ 110 * …

§ 110a * Einführung der 4-jährigen Gymnasialausbildung

[1] Die Einführung der 4-jährigen Gymnasialausbildung setzt mit dem Schuljahr 2014/15 ein.

§ 111 Schulräte

[1] Die bisherigen Schulräte der kantonalen Schulen sind mit Inkrafttreten der Änderung des Bildungsgesetzes vom 15. September 2022 zuständig für die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 82i. *

[1bis] Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Bildungsgesetzes gemäss Abs. 1 hängigen Beschwerdeverfahren bei den Schulräten der kantonalen Schulen oder gegen deren Entscheide bleiben diese in Abweichung zu Abs. 1 bis zu deren rechtskräftigem Abschluss zuständig. *

[2] Die nächste 4-jährige Amtsperiode der Schulräte der kantonalen Schulen und der kommunalen Schulen beginnt am 1. August 2024. Sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell ohne Schulrat entscheidet, endet die Amtsperiode der Schulräte mit Inkrafttreten des neuen Führungsmodells. *

[3] … *

[4] … *

§ 111a * Umsetzung der Führungsstrukturen gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom 15. September 2022 für die kantonalen Schulen

[1] Die Arbeitsverhältnisse mit vom Schulrat angestellten Mitarbeitenden werden mit Inkrafttreten der neuen Führungsstrukturen grundsätzlich von der neuen Anstellungsbehörde weitergeführt. Vorbehalten bleiben reguläre Austritte.

[2] Die Schulleitungsmitglieder der Sekundarstufe I werden mit Inkrafttreten der neuen Führungsstrukturen von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angestellt. Dies beinhaltet auch den Entscheid über den Zeitpunkt der Hierarchisierung.

§ 111b * Schulführung der kommunalen Schulen gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom 15. September 2022 [LRV 2021/568]

[1] Die Einwohnergemeinden müssen den Entscheid der Gemeindeversammlung über das künftige Führungsmodell der Primarstufe gemäss § 185b Gemeindegesetz bis spätestens am 31. Juli 2025 mit den gegebenenfalls notwendigen Erlassanpassungen umsetzen.

[2] Bis zum Inkrafttreten des neuen Führungsmodells gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2022 (GS 2023.016 [LRV 2021/567]). *

[3] Für Einwohnergemeinden mit einem bestehenden Kreisschulvertrag sowie für die Musikschulen gelten die Bestimmungen des neuen Führungsmodells ab Inkrafttreten dieser Änderung des Bildungsgesetzes. *

[4] Entscheidet sich die Gemeindeversammlung gemäss § 185b Gemeindegesetz für ihre Primarstufe für das Führungsmodell Gemeinderat oder das Führungsmodell mit beratender Kommission, verlängert sich die Amtsdauer der Schulräte bis zum Inkrafttreten des neuen Führungsmodells, längstens bis zum 31. Juli 2025. *

[5] Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell ohne Schulrat, tritt der Gemeinderat bei hängigen Beschwerden an oder gegen den Schulrat ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Führungsmodells an dessen Stelle. *

[6] Die Arbeitsverhältnisse mit vom Schulrat angestellten Mitarbeitenden werden mit Inkrafttreten des neuen Führungsmodells grundsätzlich von der neuen Anstellungsbehörde weitergeführt. Vorbehalten bleiben reguläre Austritte. *

§ 112 Bildungsrat

[1] Die Amtszeit des Erziehungsrats und des Berufsbildungsrats läuft am 31. Juli 2003 aus.

[2] Die 1. Amtsperiode des Bildungsrats beginnt am 1. August 2003.

7.3.2 Schulbauten *

§ 112a * Übergang des Eigentums an den Schulbauten von Gesetzes wegen

[1] Nutzen, Unterhalt, Kosten und Gefahr der nachfolgend aufgeführten Schulbauten gehen am 1. August 2011 von den Standortgemeinden an den Kanton über:

a. Aesch, Schulanlage Neumatt;
b. Allschwil, Schulanlagen Letten und Breite;
c. Arlesheim, Schulanlage Gerenmatt;
d. Binningen, Schulanlage Spiegelfeld;
e. Birsfelden, Schulanlage Rheinpark;
f. Frenkendorf, Schulanlagen Mühleacker und Halde-Neufeld;
g. Gelterkinden, Schulanlage Hofmatt;
h. Laufen, Schulanlage Brislachstrasse;
i. Liestal, Schulanlagen Burg und Frenkenbündten;
j. Münchenstein, Schulanlage Lärchen;
k. Muttenz, Schulanlagen Hinterzweien und Gründen;
l. Oberdorf, Schulanlage Dorfmatt;
m. Oberwil, Schulanlage Hüslimatt;
n. Pratteln, Schulanlage Fröschmatt;
o. Reinach, Schulanlagen Bachmatten und Lochacker;
p. Reigoldswil; Schulanlage Paul-Suter Weg;
q. Sissach, Schulanlage Tannenbrunnen;
r. Therwil, Schulanlagen Känelmatt I und II;
s. Zwingen, Schulanlage Friedhofstrasse.

[2] Die Einzelheiten der Übernahme werden vom Regierungsrat nach Durchführung von Verhandlungen mit den Standortgemeinden per Verfügung festgelegt.

[3] Besteht eine Einigung zwischen Kanton und Standortgemeinde, erlässt der Regierungsrat die Verfügungen bis am 31. August 2011.

[4] Kann nicht oder nicht rechtzeitig vor dem 31. August 2011 eine Einigung erreicht werden, erlässt der Regierungsrat die Verfügung bis spätestens am 15. Dezember 2011.

§ 112b * Verfügung

[1] Die Verfügung regelt insbesondere den Gegenstand und den Erwerbspreis.

[2] Der verfügte Preis wird 60 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung zur Zahlung fällig.

[3] Die rechtskräftige Verfügung ist der Rechtstitel für die grundbuchliche Umsetzung der neuen Rechtsverhältnisse.

§ 112c * **Erwerbspreis**

[1] Der Erwerbspreis richtet sich nach den in §§ 102d und 102e festgelegten Grundsätzen und Berechnungsgrundlagen.

[2] Bei Eigentumsentflechtungen von Schulbauten, für welche der Kanton in der Vergangenheit Annuitäten entrichtet hat, werden bei der Wertermittlung einerseits Unterhaltsrückstände durch eine ausserordentliche Altersentwertung, andererseits Unterhaltsvorsprünge durch entsprechende Gutschrift in angemessener Höhe berücksichtigt.

§ 112d * **…**

7.3.3 Annuität *

§ 112e * **Auszahlung**

[1] Die Auszahlung der Annuitäten erfolgt letztmals am 31. Juli 2011 für 7 Monate.

7.3.4 Unterhaltsbeiträge *

§ 112f * **…**

§ 112g * **…**

§ 112h * **…**

§ 112i * **Auszahlung**

[1] Die Auszahlung der bisherigen Unterhaltsbeiträge erfolgt letztmals am 31. Juli 2011 für 7 Monate.

§ 112k * **…**

7.3.5 Miete *

§ 112l * **…**

§ 112m * **Auszahlung**

[1] Die Auszahlung des bisherigen Mietzinses erfolgt letztmals am 31. Juli 2011 für 7 Monate.

§ 112n * **…**

7.3.6 Rückerstattung *

§ 112o * **…**

§ 112p * **Rückerstattung der Einwohnergemeinden**

[1] Die bisherige Rückerstattung wird letztmals am 31. Juli 2011 für 7 Monate fällig.

§ 112q * **…**

7.3.7 Beiträge des Kantons *

§ 112r * **Beiträge zum Besuch von Privatschulen**

[1] Für Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz im Kanton, die bereits vor dem Schuljahr 2017/18 durch die Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Privatschulen besuchen, gewährt der Kanton längstens für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19 Beiträge an den Besuch der Privatschule.

[2] Der Beitrag in der Höhe von CHF 2‘500.– wird auf Gesuch gewährt, sofern die Privatschule über eine Betriebsbewilligung verfügt.

7.4 Inkrafttreten *

§ 113 Inkrafttreten

[1] Das Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 2003/04[27)] in Kraft.

27) 1. August 2003.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
06.06.2002	01.08.2003	Erlass	Erstfassung	GS 34.0637
21.04.2005	01.01.2005	§ 53 Abs. 1	geändert	GS 35.852
14.12.2005	01.08.2003	Titel 7.3.1	eingefügt	GS 35.901
14.12.2005	01.08.2003	Titel 7.3.3	eingefügt	GS 35.901
14.12.2005	01.08.2003	Titel 7.3.4	eingefügt	GS 35.901
14.12.2005	01.08.2003	Titel 7.3.5	eingefügt	GS 35.901
14.12.2005	01.08.2003	Titel 7.3.6	eingefügt	GS 35.901
14.12.2005	01.08.2003	Titel 7.4	eingefügt	GS 35.901
13.12.2006	01.01.2007	§ 53 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 36.88
21.06.2007	01.01.2010	§ 28 Abs. 1bis	eingefügt	GS 37.7
21.06.2007	01.01.2010	§ 110	aufgehoben	GS 37.7
10.01.2008	01.01.2008	§ 91 Abs. 4	eingefügt	GS 36.555
21.02.2008	01.08.2008	§ 28 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 36.729
21.02.2008	01.08.2008	§ 37	totalrevidiert	GS 36.729
21.02.2008	01.08.2008	§ 38	totalrevidiert	GS 36.729
21.02.2008	01.08.2008	§ 39	totalrevidiert	GS 36.729
11.09.2008	01.01.2008	§ 2 Abs. 2	geändert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 2 Abs. 2	geändert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 2 Abs. 3	geändert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 3 Abs. 3, Bst. c.	geändert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 3 Abs. 4	geändert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 18	totalrevidiert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 28 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 31	totalrevidiert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 32 Abs. 1	geändert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 32 Abs. 2, Bst. e.	geändert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 32 Abs. 2, Bst. f.	geändert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 32 Abs. 2, Bst. f.^{bis}	eingefügt	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 33 Abs. 2	geändert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 34	totalrevidiert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 35 Abs. 1	geändert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 35 Abs. 2	geändert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 35 Abs. 3	geändert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 36	totalrevidiert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	Titel 2.4.3	eingefügt	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 36a	eingefügt	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 52	totalrevidiert	GS 36.848

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
11.09.2008	01.01.2008	§ 53 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 53 Abs. 1, Bst. a.^{bis}	eingefügt	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 53 Abs. 1, Bst. a.^{ter}	eingefügt	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 59 Abs. 2, Bst. f.	geändert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 77 Abs. 1, Bst. h.	geändert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 85	totalrevidiert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 86	totalrevidiert	GS 36.848
11.09.2008	01.01.2008	§ 98	totalrevidiert	GS 36.848
11.09.2008	01.08.2009	§ 100 Abs. 2	geändert	GS 36.873
09.12.2009	01.08.2010	§ 3 Abs. 3, Bst. b.	geändert	GS 37.52
09.12.2009	01.08.2010	§ 6 Abs. 1, Bst. e.	geändert	GS 37.52
09.12.2009	01.08.2010	§ 14 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 37.52
09.12.2009	01.08.2010	Titel 2.5	geändert	GS 37.52
09.12.2009	01.08.2010	§ 37 Abs. 2	geändert	GS 37.52
09.12.2009	01.08.2010	§ 38 Abs. 2	geändert	GS 37.52
09.12.2009	01.08.2010	§ 39 Abs. 1	geändert	GS 37.52
28.01.2010	01.08.2010	§ 29	totalrevidiert	GS 37.173
28.01.2010	01.08.2010	§ 89 Abs. 1, Bst. d.	geändert	GS 37.173
17.06.2010	01.08.2014	§ 41 Abs. 3	geändert	GS 2014.068
17.06.2010	01.08.2014	§ 110a	eingefügt	GS 2014.068
17.06.2010	01.08.2014	§ 7a	eingefügt	GS 2014.069
17.06.2010	01.08.2014	§ 12 Abs. 1	geändert	GS 2014.069
17.06.2010	01.08.2014	§ 12 Abs. 3	aufgehoben	GS 2014.069
17.06.2010	01.08.2014	§ 16 Abs. 4	eingefügt	GS 2014.069
17.06.2010	01.08.2014	§ 25 Abs. 4	geändert	GS 2014.069
17.06.2010	01.08.2014	§ 28 Abs. 2	geändert	GS 2014.069
17.06.2010	01.08.2014	§ 28 Abs. 3	geändert	GS 2014.069
17.06.2010	01.08.2014	§ 44 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 2014.069
17.06.2010	01.08.2014	§ 44 Abs. 1, Bst. f.	eingefügt	GS 2014.069
17.06.2010	01.08.2014	§ 62a	eingefügt	GS 2014.069
17.06.2010	01.08.2014	§ 85 Abs. 1, Bst. j.	eingefügt	GS 2014.069
17.06.2010	01.08.2014	§ 107b	eingefügt	GS 2014.069
17.06.2010	01.08.2014	§ 107c	eingefügt	GS 2014.069
17.06.2010	01.01.2011	§ 5a	totalrevidiert	GS 37.297
17.06.2010	01.01.2011	§ 47	totalrevidiert	GS 37.297
17.06.2010	01.01.2011	§ 48 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 37.297
17.06.2010	01.01.2011	§ 48 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 37.297
17.06.2010	01.01.2012	§ 3 Abs. 2	geändert	GS 37.628
17.06.2010	01.01.2012	§ 3 Abs. 3	geändert	GS 37.628
17.06.2010	01.01.2012	§ 3 Abs. 3, Bst. a.	geändert	GS 37.628
17.06.2010	01.01.2012	§ 7	totalrevidiert	GS 37.628

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
17.06.2010	01.01.2012	§ 22 Abs. 1	geändert	GS 37.628
17.06.2010	01.01.2012	§ 22 Abs. 2	aufgehoben	GS 37.628
17.06.2010	01.01.2012	§ 22 Abs. 3	aufgehoben	GS 37.628
17.06.2010	01.01.2012	§ 25	Titel geändert	GS 37.628
17.06.2010	01.01.2012	§ 25 Abs. 1	aufgehoben	GS 37.628
17.06.2010	01.01.2012	§ 107	totalrevidiert	GS 37.628
17.06.2010	01.01.2012	§ 107a	eingefügt	GS 37.628
17.06.2010	01.01.2013	§ 60 Abs. 1	geändert	GS 38.31
17.06.2010	01.01.2013	§ 60 Abs. 1bis	eingefügt	GS 38.31
17.06.2010	01.01.2013	§ 60 Abs. 4bis	geändert	GS 38.31
17.06.2010	01.01.2013	§ 60 Abs. 4ter	eingefügt	GS 38.31
17.06.2010	01.01.2013	§ 62b	eingefügt	GS 38.31
10.02.2011	01.08.2011	§ 102	totalrevidiert	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	§ 102a	eingefügt	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	§ 102b	eingefügt	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	§ 102c	eingefügt	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	§ 102d	eingefügt	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	§ 102e	eingefügt	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	Titel 7.3.2	geändert	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	§ 112a	totalrevidiert	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	§ 112b	totalrevidiert	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	§ 112c	totalrevidiert	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	§ 112d	aufgehoben	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	§ 112e	totalrevidiert	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	§ 112f	aufgehoben	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	§ 112g	aufgehoben	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	§ 112h	aufgehoben	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	§ 112i	totalrevidiert	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	§ 112k	aufgehoben	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	§ 112l	aufgehoben	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	§ 112m	totalrevidiert	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	§ 112n	aufgehoben	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	§ 112o	aufgehoben	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	§ 112p	totalrevidiert	GS 37.505
10.02.2011	01.08.2011	§ 112q	aufgehoben	GS 37.505
22.09.2011	01.01.2012	§ 97 Abs. 1	aufgehoben	GS 37.759
22.09.2011	01.01.2012	§ 97 Abs. 2	aufgehoben	GS 37.759
08.03.2012	01.01.2013	§ 19a	eingefügt	wg. GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 45 Abs. 2	geändert	wg. GS 37.893
08.03.2012	01.01.2013	§ 90 Abs. 3	geändert	wg. GS 37.893
20.09.2012	01.08.2013	§ 11 Abs. 1	geändert	GS 38.33

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
20.09.2012	01.08.2013	§ 11 Abs. 4bis	eingefügt	GS 38.34
21.05.2015	01.01.2017	§ 23 Abs. 2	geändert	GS 2016.076
21.05.2015	01.01.2017	§ 23 Abs. 2bis	eingefügt	GS 2016.076
21.05.2015	01.01.2017	§ 26 Abs. 2	geändert	GS 2016.076
21.05.2015	01.01.2017	§ 26 Abs. 2bis	eingefügt	GS 2016.076
21.05.2015	01.01.2017	§ 77 Abs. 1bis	eingefügt	GS 2016.076
21.05.2015	01.01.2017	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2016.076
25.06.2015	01.08.2015	§ 98 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 2015.056
25.06.2015	01.08.2015	§ 98 Abs. 1, Bst. d.	aufgehoben	GS 2015.056
25.06.2015	01.08.2015	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2015.056
24.09.2015	01.08.2016	§ 28 Abs. 4	eingefügt	GS 2016.044
24.09.2015	01.08.2016	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2016.044
05.11.2015	01.08.2016	§ 63 Abs. 2bis	eingefügt	GS 2015.064
05.11.2015	01.08.2016	§ 74 Abs. 2, Bst. e.	geändert	GS 2015.064
05.11.2015	01.08.2016	§ 77 Abs. 1, Bst. i.	geändert	GS 2015.064
05.11.2015	01.08.2016	§ 77 Abs. 1, Bst. j.	eingefügt	GS 2015.064
05.11.2015	01.08.2016	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2015.064
28.01.2016	01.08.2016	§ 3 Abs. 3bis	eingefügt	GS 2016.002
28.01.2016	01.08.2016	§ 6 Abs. 1, Bst. c.^{bis}	geändert	GS 2016.002
28.01.2016	01.08.2016	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2016.002
30.06.2016	01.08.2016	§ 4a	eingefügt	GS 2016.049
30.06.2016	01.08.2016	§ 4b	eingefügt	GS 2016.049
30.06.2016	01.08.2016	§ 4c	eingefügt	GS 2016.049
30.06.2016	01.08.2016	Titel 3.1^{bis}	eingefügt	GS 2016.049
30.06.2016	01.08.2016	§ 59a	eingefügt	GS 2016.049
30.06.2016	01.08.2016	§ 59b	eingefügt	GS 2016.049
30.06.2016	01.08.2016	§ 59c	eingefügt	GS 2016.049
30.06.2016	01.08.2016	§ 59d	eingefügt	GS 2016.049
30.06.2016	01.08.2016	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2016.049
06.04.2017	01.08.2017	§ 100 Abs. 2	geändert	GS 2017.066
06.04.2017	01.08.2017	Titel 7.3.7	eingefügt	GS 2017.066
06.04.2017	01.08.2017	§ 112r	eingefügt	GS 2017.066
06.04.2017	01.08.2017	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2017.066
13.12.2017	01.08.2018	§ 7b	eingefügt	GS 2018.054
13.12.2017	01.08.2018	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2018.054
19.04.2018	01.08.2018	§ 9 Abs. 2, Bst. c.	geändert	GS 2018.053
19.04.2018	01.08.2018	§ 13 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 2018.053
19.04.2018	01.08.2018	§ 13 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 2018.053
19.04.2018	01.08.2018	§ 13 Abs. 1, Bst. d.	eingefügt	GS 2018.053
19.04.2018	01.08.2018	§ 14 Abs. 1, Bst. g.	geändert	GS 2018.053
19.04.2018	01.08.2018	§ 16 Abs. 1	geändert	GS 2018.053

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
19.04.2018	01.08.2018	§ 16 Abs. 2bis	eingefügt	GS 2018.053
19.04.2018	01.08.2018	§ 16 Abs. 3	geändert	GS 2018.053
19.04.2018	01.08.2018	§ 57 Abs. 1bis	eingefügt	GS 2018.053
19.04.2018	01.08.2018	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2018.053
17.05.2018	01.08.2018	§ 2 Abs. 7	eingefügt	GS 2018.055
17.05.2018	01.08.2018	§ 5 Abs. 1bis	eingefügt	GS 2018.055
17.05.2018	01.08.2018	§ 10 Abs. 1, Bst. a^{bis}.	eingefügt	GS 2018.055
17.05.2018	01.08.2018	§ 64 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 2018.055
17.05.2018	01.08.2018	§ 69 Abs. 1, Bst. d.	geändert	GS 2018.055
17.05.2018	01.08.2018	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2018.055
13.12.2018	01.10.2019	§ 98 Abs. 3	geändert	GS 2019.015
13.12.2018	01.10.2019	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2019.015
31.01.2019	01.08.2020	§ 3 Abs. 3ter	eingefügt	GS 2019.032
31.01.2019	01.08.2020	§ 6 Abs. 1, Bst. c^{ter}.	eingefügt	GS 2019.032
31.01.2019	01.08.2020	§ 14 Abs. 1, Bst. a^{ter}.	eingefügt	GS 2019.032
31.01.2019	01.08.2020	Titel 2.3b	eingefügt	GS 2019.032
31.01.2019	01.08.2020	§ 30c	eingefügt	GS 2019.032
31.01.2019	01.08.2020	§ 30d	eingefügt	GS 2019.032
31.01.2019	01.08.2020	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2019.032
28.02.2019	01.01.2021	§ 28 Abs. 1ter	eingefügt	GS 2020.114
28.02.2019	01.01.2021	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2020.114
21.03.2019	01.08.2020	§ 3 Abs. 3bis	geändert	GS 2019.034
21.03.2019	01.08.2020	§ 6 Abs. 1, Bst. e.	geändert	GS 2019.034
21.03.2019	01.08.2020	§ 6 Abs. 1, Bst. g.	geändert	GS 2019.034
21.03.2019	01.08.2020	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 2019.034
21.03.2019	01.08.2020	§ 9 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 2019.034
21.03.2019	01.08.2020	§ 9 Abs. 2	geändert	GS 2019.034
21.03.2019	01.08.2020	§ 9 Abs. 2, Bst. a.	geändert	GS 2019.034
21.03.2019	01.08.2020	§ 11 Abs. 1, Bst. f.	geändert	GS 2019.034
21.03.2019	01.08.2020	§ 14 Abs. 1, Bst. a^{bis}.	eingefügt	GS 2019.034
21.03.2019	01.08.2020	§ 14 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 2019.034
21.03.2019	01.08.2020	§ 14 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 2019.034
21.03.2019	01.08.2020	§ 14 Abs. 1, Bst. d.	geändert	GS 2019.034
21.03.2019	01.08.2020	Titel 2.3a	eingefügt	GS 2019.034
21.03.2019	01.08.2020	§ 30a	eingefügt	GS 2019.034
21.03.2019	01.08.2020	§ 30b	eingefügt	GS 2019.034
21.03.2019	01.08.2020	Titel 2.5	geändert	GS 2019.034
21.03.2019	01.08.2020	§ 37 Abs. 2	aufgehoben	GS 2019.034
21.03.2019	01.08.2020	§ 38 Abs. 2	aufgehoben	GS 2019.034
21.03.2019	01.08.2020	§ 39 Abs. 1	geändert	GS 2019.034
21.03.2019	01.08.2020	§ 59 Abs. 2, Bst. b.	geändert	GS 2019.034

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.03.2019	01.08.2020	§ 89 Abs. 1, Bst. e.	geändert	GS 2019.034
21.03.2019	01.08.2020	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2019.034
27.06.2019	01.05.2020	§ 7b Abs. 3	eingefügt	GS 2020.035
27.06.2019	01.05.2020	§ 7c	eingefügt	GS 2020.035
27.06.2019	01.05.2020	§ 70 Abs. 1, Bst. d.	geändert	GS 2020.035
27.06.2019	01.05.2020	§ 70 Abs. 1, Bst. e.	eingefügt	GS 2020.035
27.06.2019	01.05.2020	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2020.035
31.10.2019	01.02.2020	§ 53a	eingefügt	GS 2020.002
31.10.2019	01.02.2020	§ 53b	eingefügt	GS 2020.002
31.10.2019	01.02.2020	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2020.002
11.06.2020	01.12.2020	§ 97a	eingefügt	GS 2020.086
11.06.2020	01.12.2020	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2020.086
11.06.2020	01.08.2021	§ 3 Abs. 5	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 3 Abs. 6	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 5a Abs. 1	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 5b	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 6 Abs. 2	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 9 Abs. 1bis	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 9 Abs. 3	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 9 Abs. 4	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 14 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 14 Abs. 1, Bst. g.	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 14 Abs. 1, Bst. h.	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 16 Abs. 2	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 16 Abs. 2ter	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 25 Abs. 2	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 25 Abs. 3	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 28 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 43 Abs. 1	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 44	Titel geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 44 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 44 Abs. 1, Bst. a., 1.	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 44 Abs. 1, Bst. a., 2.	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 44 Abs. 1, Bst. a., 3.	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 44 Abs. 1, Bst. a^{bis}.	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 44 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 44 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 44 Abs. 1, Bst. d.	aufgehoben	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 44 Abs. 1, Bst. e.	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 44 Abs. 1, Bst. f.	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 44 Abs. 2	geändert	GS 2021.057

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
11.06.2020	01.08.2021	§ 45	Titel geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 45 Abs. 1	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 45 Abs. 2	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 45 Abs. 3	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 45 Abs. 3bis	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 45 Abs. 3ter	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 45 Abs. 4	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 45 Abs. 4bis	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 46	Titel geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 46 Abs. 1	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 46 Abs. 2	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 46 Abs. 4	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 46 Abs. 5	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 47 Abs. 1	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 47 Abs. 2	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 48 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 48 Abs. 1, Bst. d.	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 48 Abs. 1, Bst. f.	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 48 Abs. 1bis	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 49	Titel geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 49 Abs. 1	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 49 Abs. 1bis	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 49 Abs. 1ter	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 49 Abs. 2	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 49 Abs. 2bis	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 49 Abs. 2ter	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 49 Abs. 2^{quater}	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 49 Abs. 3	aufgehoben	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 49 Abs. 3bis	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	Titel 2.8a	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 49a	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 49b	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 49c	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 59 Abs. 2, Bst. b.	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 74 Abs. 3	geändert	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	§ 109a	eingefügt	GS 2021.057
11.06.2020	01.08.2021	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2021.057
15.09.2022	01.04.2023	§ 111 Abs. 2	geändert	GS 2023.018
15.09.2022	01.04.2023	§ 111b	eingefügt	GS 2023.018
15.09.2022	01.04.2023	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 2023.016

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
26.01.2023	01.08.2024	§ 59 Abs. 2, Bst. c.	geändert	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 59 Abs. 2, Bst. c^{bis}.	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 59 Abs. 3	geändert	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	Titel 3.2	geändert	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	Titel 3.2.1	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 60	aufgehoben	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 60a	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 60b	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 60c	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 60d	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 60e	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 60f	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 61	aufgehoben	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	Titel 3.2.2	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 61a	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 61b	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 62	aufgehoben	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	Titel 3.2.3	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 62a Abs. 1	geändert	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 62a Abs. 2	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 62a Abs. 3	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 62a^{bis}	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 62b	aufgehoben	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 63 Abs. 2bis	geändert	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 63 Abs. 2ter	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 65a	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 65b	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 68 Abs. 2	geändert	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 69 Abs. 2	geändert	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 69 Abs. 2, Bst. a.	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 69 Abs. 2, Bst. b.	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 70 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 70 Abs. 1, Bst. c^{bis}.	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 74 Abs. 2, Bst. e.	geändert	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	Titel 3.4	geändert	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	Titel 3.4.1	geändert	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	Titel 3.4.1.1	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 77 Abs. 1, Bst. h.	geändert	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 77 Abs. 1, Bst. h^{bis}.	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 77 Abs. 1, Bst. h^{ter}.	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	Titel 3.4.2	aufgehoben	GS 2023.016

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
26.01.2023	01.08.2024	Titel 3.4.1.2	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 79 Abs. 1	geändert	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 79 Abs. 2	geändert	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 79 Abs. 3	aufgehoben	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 80 Abs. 3	aufgehoben	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 80 Abs. 4	aufgehoben	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 81 Abs. 1, Bst. c.	aufgehoben	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 81 Abs. 2	aufgehoben	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 82 Abs. 1, Bst. e.	geändert	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	Titel 3.4.3	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	Titel 3.4.3.1	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 82a	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 82b	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 82c	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 82d	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	Titel 3.4.3.2	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 82e	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	Titel 3.4.3.3	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 82f	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 82g	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 82h	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 82i	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	Titel 3.4.3.4	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 82j	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	Titel 3.4.4	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 85 Abs. 1, Bst. e.	aufgehoben	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 87 Abs. 2	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 88 Abs. 1, Bst. g.	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 89 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	Titel 5	geändert	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 90	aufgehoben	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 91 Abs. 2	geändert	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 91 Abs. 3	geändert	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 91 Abs. 3, Bst. a.	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 91 Abs. 3, Bst. b.	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 91 Abs. 3, Bst. c.	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 91 Abs. 3, Bst. d.	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 91a	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 111 Abs. 1	geändert	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 111 Abs. 1bis	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 111 Abs. 3	aufgehoben	GS 2023.016

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
26.01.2023	01.08.2024	§ 111 Abs. 4	aufgehoben	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 111a	eingefügt	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2023.016
26.01.2023	01.08.2024	§ 15 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 59d Abs. 2, Bst. b.	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 65a Abs. 4	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 68 Abs. 2	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 70 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 70 Abs. 1, Bst. c^{bis}.	aufgehoben	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 76 Abs. 2	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 76 Abs. 4	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 76 Abs. 5	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 77 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 77 Abs. 1, Bst. d.	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 77 Abs. 1, Bst. e.	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 77 Abs. 1, Bst. g.	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 77 Abs. 1, Bst. i.	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 77 Abs. 1, Bst. k.	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 77 Abs. 1, Bst. l.	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 77 Abs. 1bis	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 77 Abs. 1ter	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 78	Titel geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 78 Abs. 1	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 78 Abs. 2	aufgehoben	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 78a	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	Titel 3.4.1.1a	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 78b	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 79 Abs. 1	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 82 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 82 Abs. 1, Bst. c.	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 82 Abs. 1, Bst. d.	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 82 Abs. 1, Bst. e.	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 82 Abs. 1, Bst. f.	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 82 Abs. 1, Bst. g.	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 82 Abs. 1, Bst. h.	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 82 Abs. 1, Bst. i.	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 82 Abs. 1, Bst. j.	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 82 Abs. 1, Bst. k.	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 82 Abs. 1, Bst. l.	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 82 Abs. 1, Bst. m.	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 82 Abs. 2	eingefügt	GS 2023.018

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
26.01.2023	01.08.2024	Titel 3.4.1.3	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 82bis	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 82ter	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	Titel 3.4.4	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 83 Abs. 1bis	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 88 Abs. 1, Bst. g., 1.	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 91 Abs. 2	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 91 Abs. 3, Bst. b.	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 91a Abs. 1	geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 111b Abs. 2	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 111b Abs. 3	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 111b Abs. 4	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 111b Abs. 5	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	§ 111b Abs. 6	eingefügt	GS 2023.018
26.01.2023	01.08.2024	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2023.018
26.01.2023	01.01.2024	§ 6 Abs. 1, Bst. g.	geändert	GS 2023.088
26.01.2023	01.01.2024	§ 16 Abs. 2	geändert	GS 2023.088
26.01.2023	01.01.2024	§ 16 Abs. 2a	eingefügt	GS 2023.088
26.01.2023	01.01.2024	Titel 2.7.1	eingefügt	GS 2023.088
26.01.2023	01.01.2024	Titel 2.7.2	eingefügt	GS 2023.088
26.01.2023	01.01.2024	§ 46a	eingefügt	GS 2023.088
26.01.2023	01.01.2024	§ 46b	eingefügt	GS 2023.088
26.01.2023	01.01.2024	§ 46c	eingefügt	GS 2023.088
26.01.2023	01.01.2024	§ 59 Abs. 2, Bst. b.	geändert	GS 2023.088
26.01.2023	01.01.2024	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2023.088
14.09.2023	01.10.2023	§ 59b Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 2023.080
14.09.2023	01.10.2023	§ 59d Abs. 1	geändert	GS 2023.080
14.09.2023	01.10.2023	§ 59d Abs. 2	totalrevidiert	GS 2023.080
14.09.2023	01.10.2023	§ 59d Abs. 3	geändert	GS 2023.080
14.09.2023	01.10.2023	§ 59d Abs. 4	geändert	GS 2023.080
14.09.2023	01.10.2023	§ 59d Abs. 5	eingefügt	GS 2023.080
14.09.2023	01.10.2023	§ 59d Abs. 6	eingefügt	GS 2023.080
14.09.2023	01.10.2023	§ 59d Abs. 7	eingefügt	GS 2023.080
14.09.2023	01.10.2023	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2023.080
16.11.2023	01.08.2024	§ 5 Abs. 3bis	eingefügt	GS 2024.008
16.11.2023	01.08.2024	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2024.008
10.04.2025	01.08.2026	§ 49 Abs. 3bis	geändert	GS 2025.031
10.04.2025	01.08.2026	Anhang 1	Inhalt geändert	GS 2025.031
25.09.2025	01.08.2026	§ 73a	eingefügt	2026.038
25.09.2025	01.08.2026	§ 73b	eingefügt	2026.038
11.06.2026	01.08.2026	§ 9 Abs. 2, Bst. a.	geändert	2026.043

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
11.06.2026	01.08.2026	§ 57 Abs. 1, Bst. a.	geändert	2026.043

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	06.06.2002	01.08.2003	Erstfassung	GS 34.0637
§ 2 Abs. 2	11.09.2008	01.01.2008	geändert	GS 36.848
§ 2 Abs. 2	11.09.2008	01.01.2008	geändert	GS 36.848
§ 2 Abs. 3	11.09.2008	01.01.2008	geändert	GS 36.848
§ 2 Abs. 7	17.05.2018	01.08.2018	eingefügt	GS 2018.055
§ 3 Abs. 1	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
§ 3 Abs. 2	17.06.2010	01.01.2012	geändert	GS 37.628
§ 3 Abs. 3	17.06.2010	01.01.2012	geändert	GS 37.628
§ 3 Abs. 3, Bst. a.	17.06.2010	01.01.2012	geändert	GS 37.628
§ 3 Abs. 3, Bst. b.	09.12.2009	01.08.2010	geändert	GS 37.52
§ 3 Abs. 3, Bst. c.	11.09.2008	01.01.2008	geändert	GS 36.848
§ 3 Abs. 3bis	28.01.2016	01.08.2016	eingefügt	GS 2016.002
§ 3 Abs. 3bis	21.03.2019	01.08.2020	geändert	GS 2019.034
§ 3 Abs. 3ter	31.01.2019	01.08.2020	eingefügt	GS 2019.032
§ 3 Abs. 4	11.09.2008	01.01.2008	geändert	GS 36.848
§ 3 Abs. 5	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 3 Abs. 6	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 4a	30.06.2016	01.08.2016	eingefügt	GS 2016.049
§ 4b	30.06.2016	01.08.2016	eingefügt	GS 2016.049
§ 4c	30.06.2016	01.08.2016	eingefügt	GS 2016.049
§ 5 Abs. 1bis	17.05.2018	01.08.2018	eingefügt	GS 2018.055
§ 5 Abs. 3bis	16.11.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2024.008
§ 5a	17.06.2010	01.01.2011	totalrevidiert	GS 37.297
§ 5a Abs. 1	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 5b	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 6 Abs. 1	11.09.2008	01.01.2008	geändert	GS 36.848
§ 6 Abs. 1, Bst. c.^{bis}	28.01.2016	01.08.2016	geändert	GS 2016.002
§ 6 Abs. 1, Bst. c^{ter}.	31.01.2019	01.08.2020	eingefügt	GS 2019.032
§ 6 Abs. 1, Bst. e.	09.12.2009	01.08.2010	geändert	GS 37.52
§ 6 Abs. 1, Bst. e.	21.03.2019	01.08.2020	geändert	GS 2019.034
§ 6 Abs. 1, Bst. g.	21.03.2019	01.08.2020	geändert	GS 2019.034
§ 6 Abs. 1, Bst. g.	26.01.2023	01.01.2024	geändert	GS 2023.088
§ 6 Abs. 2	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 7	17.06.2010	01.01.2012	totalrevidiert	GS 37.628
§ 7a	17.06.2010	01.08.2014	eingefügt	GS 2014.069
§ 7b	13.12.2017	01.08.2018	eingefügt	GS 2018.054
§ 7b Abs. 3	27.06.2019	01.05.2020	eingefügt	GS 2020.035
§ 7c	27.06.2019	01.05.2020	eingefügt	GS 2020.035

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 9 Abs. 1	21.03.2019	01.08.2020	geändert	GS 2019.034
§ 9 Abs. 1, Bst. a.	21.03.2019	01.08.2020	geändert	GS 2019.034
§ 9 Abs. 1bis	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 9 Abs. 2	21.03.2019	01.08.2020	geändert	GS 2019.034
§ 9 Abs. 2, Bst. a.	21.03.2019	01.08.2020	geändert	GS 2019.034
§ 9 Abs. 2, Bst. a.	11.06.2026	01.08.2026	geändert	2026.043
§ 9 Abs. 2, Bst. c.	19.04.2018	01.08.2018	geändert	GS 2018.053
§ 9 Abs. 3	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 9 Abs. 4	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 10 Abs. 1, Bst. a^{bis}.	17.05.2018	01.08.2018	eingefügt	GS 2018.055
§ 11 Abs. 1	20.09.2012	01.08.2013	geändert	GS 38.33
§ 11 Abs. 1, Bst. f.	21.03.2019	01.08.2020	geändert	GS 2019.034
§ 11 Abs. 4bis	20.09.2012	01.08.2013	eingefügt	GS 38.34
§ 12 Abs. 1	17.06.2010	01.08.2014	geändert	GS 2014.069
§ 12 Abs. 3	17.06.2010	01.08.2014	aufgehoben	GS 2014.069
§ 13 Abs. 1, Bst. b.	19.04.2018	01.08.2018	geändert	GS 2018.053
§ 13 Abs. 1, Bst. c.	19.04.2018	01.08.2018	geändert	GS 2018.053
§ 13 Abs. 1, Bst. d.	19.04.2018	01.08.2018	eingefügt	GS 2018.053
§ 14 Abs. 1, Bst. a.	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 14 Abs. 1, Bst. a^{bis}.	21.03.2019	01.08.2020	eingefügt	GS 2019.034
§ 14 Abs. 1, Bst. a^{ter}.	31.01.2019	01.08.2020	eingefügt	GS 2019.032
§ 14 Abs. 1, Bst. b.	21.03.2019	01.08.2020	geändert	GS 2019.034
§ 14 Abs. 1, Bst. c.	09.12.2009	01.08.2010	geändert	GS 37.52
§ 14 Abs. 1, Bst. c.	21.03.2019	01.08.2020	geändert	GS 2019.034
§ 14 Abs. 1, Bst. d.	21.03.2019	01.08.2020	geändert	GS 2019.034
§ 14 Abs. 1, Bst. g.	19.04.2018	01.08.2018	geändert	GS 2018.053
§ 14 Abs. 1, Bst. g.	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 14 Abs. 1, Bst. h.	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 15 Abs. 1, Bst. b.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 16 Abs. 1	19.04.2018	01.08.2018	geändert	GS 2018.053
§ 16 Abs. 2	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 16 Abs. 2	26.01.2023	01.01.2024	geändert	GS 2023.088
§ 16 Abs. 2a	26.01.2023	01.01.2024	eingefügt	GS 2023.088
§ 16 Abs. 2bis	19.04.2018	01.08.2018	eingefügt	GS 2018.053
§ 16 Abs. 2ter	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 16 Abs. 3	19.04.2018	01.08.2018	geändert	GS 2018.053
§ 16 Abs. 4	17.06.2010	01.08.2014	eingefügt	GS 2014.069
§ 18	11.09.2008	01.01.2008	totalrevidiert	GS 36.848
§ 19a	08.03.2012	01.01.2013	eingefügt	wg. GS 37.893
§ 22 Abs. 1	17.06.2010	01.01.2012	geändert	GS 37.628
§ 22 Abs. 2	17.06.2010	01.01.2012	aufgehoben	GS 37.628

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 22 Abs. 3	17.06.2010	01.01.2012	aufgehoben	GS 37.628
§ 23 Abs. 2	21.05.2015	01.01.2017	geändert	GS 2016.076
§ 23 Abs. 2bis	21.05.2015	01.01.2017	eingefügt	GS 2016.076
§ 25	17.06.2010	01.01.2012	Titel geändert	GS 37.628
§ 25 Abs. 1	17.06.2010	01.01.2012	aufgehoben	GS 37.628
§ 25 Abs. 2	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 25 Abs. 3	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 25 Abs. 4	17.06.2010	01.08.2014	geändert	GS 2014.069
§ 26 Abs. 2	21.05.2015	01.01.2017	geändert	GS 2016.076
§ 26 Abs. 2bis	21.05.2015	01.01.2017	eingefügt	GS 2016.076
§ 28 Abs. 1, Bst. a.	11.09.2008	01.01.2008	geändert	GS 36.848
§ 28 Abs. 1, Bst. a.	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 28 Abs. 1, Bst. b.	21.02.2008	01.08.2008	geändert	GS 36.729
§ 28 Abs. 1bis	21.06.2007	01.01.2010	eingefügt	GS 37.7
§ 28 Abs. 1ter	28.02.2019	01.01.2021	eingefügt	GS 2020.114
§ 28 Abs. 2	17.06.2010	01.08.2014	geändert	GS 2014.069
§ 28 Abs. 3	17.06.2010	01.08.2014	geändert	GS 2014.069
§ 28 Abs. 4	24.09.2015	01.08.2016	eingefügt	GS 2016.044
§ 29	28.01.2010	01.08.2010	totalrevidiert	GS 37.173
Titel 2.3a	21.03.2019	01.08.2020	eingefügt	GS 2019.034
§ 30a	21.03.2019	01.08.2020	eingefügt	GS 2019.034
§ 30b	21.03.2019	01.08.2020	eingefügt	GS 2019.034
Titel 2.3b	31.01.2019	01.08.2020	eingefügt	GS 2019.032
§ 30c	31.01.2019	01.08.2020	eingefügt	GS 2019.032
§ 30d	31.01.2019	01.08.2020	eingefügt	GS 2019.032
§ 31	11.09.2008	01.01.2008	totalrevidiert	GS 36.848
§ 32 Abs. 1	11.09.2008	01.01.2008	geändert	GS 36.848
§ 32 Abs. 2, Bst. e.	11.09.2008	01.01.2008	geändert	GS 36.848
§ 32 Abs. 2, Bst. f.	11.09.2008	01.01.2008	geändert	GS 36.848
§ 32 Abs. 2, Bst. f.^{bis}	11.09.2008	01.01.2008	eingefügt	GS 36.848
§ 33 Abs. 2	11.09.2008	01.01.2008	geändert	GS 36.848
§ 34	11.09.2008	01.01.2008	totalrevidiert	GS 36.848
§ 35 Abs. 1	11.09.2008	01.01.2008	geändert	GS 36.848
§ 35 Abs. 2	11.09.2008	01.01.2008	geändert	GS 36.848
§ 35 Abs. 3	11.09.2008	01.01.2008	geändert	GS 36.848
§ 36	11.09.2008	01.01.2008	totalrevidiert	GS 36.848
Titel 2.4.3	11.09.2008	01.01.2008	eingefügt	GS 36.848
§ 36a	11.09.2008	01.01.2008	eingefügt	GS 36.848
Titel 2.5	09.12.2009	01.08.2010	geändert	GS 37.52
Titel 2.5	21.03.2019	01.08.2020	geändert	GS 2019.034
§ 37	21.02.2008	01.08.2008	totalrevidiert	GS 36.729

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 37 Abs. 2	09.12.2009	01.08.2010	geändert	GS 37.52
§ 37 Abs. 2	21.03.2019	01.08.2020	aufgehoben	GS 2019.034
§ 38	21.02.2008	01.08.2008	totalrevidiert	GS 36.729
§ 38 Abs. 2	09.12.2009	01.08.2010	geändert	GS 37.52
§ 38 Abs. 2	21.03.2019	01.08.2020	aufgehoben	GS 2019.034
§ 39	21.02.2008	01.08.2008	totalrevidiert	GS 36.729
§ 39 Abs. 1	09.12.2009	01.08.2010	geändert	GS 37.52
§ 39 Abs. 1	21.03.2019	01.08.2020	geändert	GS 2019.034
§ 41 Abs. 3	17.06.2010	01.08.2014	geändert	GS 2014.068
Titel 2.7.1	26.01.2023	01.01.2024	eingefügt	GS 2023.088
§ 43 Abs. 1	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 44	11.06.2020	01.08.2021	Titel geändert	GS 2021.057
§ 44 Abs. 1, Bst. a.	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 44 Abs. 1, Bst. a., 1.	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 44 Abs. 1, Bst. a., 2.	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 44 Abs. 1, Bst. a., 3.	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 44 Abs. 1, Bst. a^{bis}.	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 44 Abs. 1, Bst. b.	17.06.2010	01.08.2014	geändert	GS 2014.069
§ 44 Abs. 1, Bst. b.	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 44 Abs. 1, Bst. c.	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 44 Abs. 1, Bst. d.	11.06.2020	01.08.2021	aufgehoben	GS 2021.057
§ 44 Abs. 1, Bst. e.	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 44 Abs. 1, Bst. f.	17.06.2010	01.08.2014	eingefügt	GS 2014.069
§ 44 Abs. 1, Bst. f.	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 44 Abs. 2	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 45	11.06.2020	01.08.2021	Titel geändert	GS 2021.057
§ 45 Abs. 1	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 45 Abs. 2	08.03.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.893
§ 45 Abs. 2	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 45 Abs. 3	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 45 Abs. 3bis	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 45 Abs. 3ter	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 45 Abs. 4	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 45 Abs. 4bis	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 46	11.06.2020	01.08.2021	Titel geändert	GS 2021.057
§ 46 Abs. 1	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 46 Abs. 2	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 46 Abs. 4	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 46 Abs. 5	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
Titel 2.7.2	26.01.2023	01.01.2024	eingefügt	GS 2023.088
§ 46a	26.01.2023	01.01.2024	eingefügt	GS 2023.088

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 46b	26.01.2023	01.01.2024	eingefügt	GS 2023.088
§ 46c	26.01.2023	01.01.2024	eingefügt	GS 2023.088
§ 47	17.06.2010	01.01.2011	totalrevidiert	GS 37.297
§ 47 Abs. 1	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 47 Abs. 2	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 48 Abs. 1, Bst. a.	17.06.2010	01.01.2011	geändert	GS 37.297
§ 48 Abs. 1, Bst. c.	17.06.2010	01.01.2011	geändert	GS 37.297
§ 48 Abs. 1, Bst. c.	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 48 Abs. 1, Bst. d.	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 48 Abs. 1, Bst. f.	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 48 Abs. 1bis	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 49	11.06.2020	01.08.2021	Titel geändert	GS 2021.057
§ 49 Abs. 1	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 49 Abs. 1bis	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 49 Abs. 1ter	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 49 Abs. 2	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 49 Abs. 2bis	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 49 Abs. 2ter	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 49 Abs. 2^{quater}	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 49 Abs. 3	11.06.2020	01.08.2021	aufgehoben	GS 2021.057
§ 49 Abs. 3bis	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 49 Abs. 3bis	10.04.2025	01.08.2026	geändert	GS 2025.031
Titel 2.8a	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 49a	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 49b	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 49c	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 52	11.09.2008	01.01.2008	totalrevidiert	GS 36.848
§ 53 Abs. 1	21.04.2005	01.01.2005	geändert	GS 35.852
§ 53 Abs. 1, Bst. a.	11.09.2008	01.01.2008	geändert	GS 36.848
§ 53 Abs. 1, Bst. a.^{bis}	11.09.2008	01.01.2008	eingefügt	GS 36.848
§ 53 Abs. 1, Bst. a.^{ter}	11.09.2008	01.01.2008	eingefügt	GS 36.848
§ 53 Abs. 1, Bst. c.	13.12.2006	01.01.2007	geändert	GS 36.88
§ 53a	31.10.2019	01.02.2020	eingefügt	GS 2020.002
§ 53b	31.10.2019	01.02.2020	eingefügt	GS 2020.002
§ 57 Abs. 1, Bst. a.	11.06.2026	01.08.2026	geändert	2026.043
§ 57 Abs. 1bis	19.04.2018	01.08.2018	eingefügt	GS 2018.053
§ 59 Abs. 2, Bst. b.	21.03.2019	01.08.2020	geändert	GS 2019.034
§ 59 Abs. 2, Bst. b.	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
§ 59 Abs. 2, Bst. b.	26.01.2023	01.01.2024	geändert	GS 2023.088
§ 59 Abs. 2, Bst. c.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
§ 59 Abs. 2, Bst. c^{bis}.	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 59 Abs. 2, Bst. f.	11.09.2008	01.01.2008	geändert	GS 36.848
§ 59 Abs. 3	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
Titel 3.1^{bis}	30.06.2016	01.08.2016	eingefügt	GS 2016.049
§ 59a	30.06.2016	01.08.2016	eingefügt	GS 2016.049
§ 59b	30.06.2016	01.08.2016	eingefügt	GS 2016.049
§ 59b Abs. 1, Bst. a.	14.09.2023	01.10.2023	geändert	GS 2023.080
§ 59c	30.06.2016	01.08.2016	eingefügt	GS 2016.049
§ 59d	30.06.2016	01.08.2016	eingefügt	GS 2016.049
§ 59d Abs. 1	14.09.2023	01.10.2023	geändert	GS 2023.080
§ 59d Abs. 2	14.09.2023	01.10.2023	totalrevidiert	GS 2023.080
§ 59d Abs. 2, Bst. b.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 59d Abs. 3	14.09.2023	01.10.2023	geändert	GS 2023.080
§ 59d Abs. 4	14.09.2023	01.10.2023	geändert	GS 2023.080
§ 59d Abs. 5	14.09.2023	01.10.2023	eingefügt	GS 2023.080
§ 59d Abs. 6	14.09.2023	01.10.2023	eingefügt	GS 2023.080
§ 59d Abs. 7	14.09.2023	01.10.2023	eingefügt	GS 2023.080
Titel 3.2	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
Titel 3.2.1	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 60	26.01.2023	01.08.2024	aufgehoben	GS 2023.016
§ 60 Abs. 1	17.06.2010	01.01.2013	geändert	GS 38.31
§ 60 Abs. 1bis	17.06.2010	01.01.2013	eingefügt	GS 38.31
§ 60 Abs. 4bis	17.06.2010	01.01.2013	geändert	GS 38.31
§ 60 Abs. 4ter	17.06.2010	01.01.2013	eingefügt	GS 38.31
§ 60a	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 60b	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 60c	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 60d	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 60e	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 60f	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 61	26.01.2023	01.08.2024	aufgehoben	GS 2023.016
Titel 3.2.2	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 61a	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 61b	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 62	26.01.2023	01.08.2024	aufgehoben	GS 2023.016
Titel 3.2.3	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 62a	17.06.2010	01.08.2014	eingefügt	GS 2014.069
§ 62a Abs. 1	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
§ 62a Abs. 2	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 62a Abs. 3	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 62a^{bis}	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 62b	17.06.2010	01.01.2013	eingefügt	GS 38.31

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 62b	26.01.2023	01.08.2024	aufgehoben	GS 2023.016
§ 63 Abs. 2bis	05.11.2015	01.08.2016	eingefügt	GS 2015.064
§ 63 Abs. 2bis	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
§ 63 Abs. 2ter	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 64 Abs. 1, Bst. b.	17.05.2018	01.08.2018	geändert	GS 2018.055
§ 65a	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 65a Abs. 4	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 65b	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 68 Abs. 2	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
§ 68 Abs. 2	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 69 Abs. 1, Bst. d.	17.05.2018	01.08.2018	geändert	GS 2018.055
§ 69 Abs. 2	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
§ 69 Abs. 2, Bst. a.	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 69 Abs. 2, Bst. b.	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 70 Abs. 1, Bst. c.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
§ 70 Abs. 1, Bst. c.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 70 Abs. 1, Bst. c^{bis}.	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 70 Abs. 1, Bst. c^{bis}.	26.01.2023	01.08.2024	aufgehoben	GS 2023.018
§ 70 Abs. 1, Bst. d.	27.06.2019	01.05.2020	geändert	GS 2020.035
§ 70 Abs. 1, Bst. e.	27.06.2019	01.05.2020	eingefügt	GS 2020.035
§ 73a	25.09.2025	01.08.2026	eingefügt	2026.038
§ 73b	25.09.2025	01.08.2026	eingefügt	2026.038
§ 74 Abs. 2, Bst. e.	05.11.2015	01.08.2016	geändert	GS 2015.064
§ 74 Abs. 2, Bst. e.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
§ 74 Abs. 3	11.06.2020	01.08.2021	geändert	GS 2021.057
Titel 3.4	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
Titel 3.4.1	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
Titel 3.4.1.1	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 76 Abs. 2	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 76 Abs. 4	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
§ 76 Abs. 5	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
§ 77 Abs. 1, Bst. c.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 77 Abs. 1, Bst. d.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 77 Abs. 1, Bst. e.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 77 Abs. 1, Bst. g.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 77 Abs. 1, Bst. h.	11.09.2008	01.01.2008	geändert	GS 36.848
§ 77 Abs. 1, Bst. h.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
§ 77 Abs. 1, Bst. h^{bis}.	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 77 Abs. 1, Bst. h^{ter}.	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 77 Abs. 1, Bst. i.	05.11.2015	01.08.2016	geändert	GS 2015.064
§ 77 Abs. 1, Bst. i.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 77 Abs. 1, Bst. j.	05.11.2015	01.08.2016	eingefügt	GS 2015.064
§ 77 Abs. 1, Bst. k.	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
§ 77 Abs. 1, Bst. l.	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
§ 77 Abs. 1bis	21.05.2015	01.01.2017	eingefügt	GS 2016.076
§ 77 Abs. 1bis	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 77 Abs. 1ter	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
§ 78	26.01.2023	01.08.2024	Titel geändert	GS 2023.018
§ 78 Abs. 1	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 78 Abs. 2	26.01.2023	01.08.2024	aufgehoben	GS 2023.018
§ 78a	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
Titel 3.4.1.1a	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
§ 78b	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
Titel 3.4.2	26.01.2023	01.08.2024	aufgehoben	GS 2023.016
Titel 3.4.1.2	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 79 Abs. 1	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
§ 79 Abs. 1	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 79 Abs. 2	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
§ 79 Abs. 3	26.01.2023	01.08.2024	aufgehoben	GS 2023.016
§ 80 Abs. 3	26.01.2023	01.08.2024	aufgehoben	GS 2023.016
§ 80 Abs. 4	26.01.2023	01.08.2024	aufgehoben	GS 2023.016
§ 81 Abs. 1, Bst. c.	26.01.2023	01.08.2024	aufgehoben	GS 2023.016
§ 81 Abs. 2	26.01.2023	01.08.2024	aufgehoben	GS 2023.016
§ 82 Abs. 1, Bst. a.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 82 Abs. 1, Bst. c.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 82 Abs. 1, Bst. d.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 82 Abs. 1, Bst. e.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
§ 82 Abs. 1, Bst. e.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 82 Abs. 1, Bst. f.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 82 Abs. 1, Bst. g.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 82 Abs. 1, Bst. h.	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
§ 82 Abs. 1, Bst. i.	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
§ 82 Abs. 1, Bst. j.	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
§ 82 Abs. 1, Bst. k.	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
§ 82 Abs. 1, Bst. l.	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
§ 82 Abs. 1, Bst. m.	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
§ 82 Abs. 2	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
Titel 3.4.1.3	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
§ 82bis	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
§ 82ter	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
Titel 3.4.3	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
Titel 3.4.3.1	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 82a	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 82b	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 82c	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 82d	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
Titel 3.4.3.2	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 82e	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
Titel 3.4.3.3	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 82f	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 82g	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 82h	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 82i	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
Titel 3.4.3.4	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 82j	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
Titel 3.4.4	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
Titel 3.4.4	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 83 Abs. 1bis	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
§ 85	11.09.2008	01.01.2008	totalrevidiert	GS 36.848
§ 85 Abs. 1, Bst. e.	26.01.2023	01.08.2024	aufgehoben	GS 2023.016
§ 85 Abs. 1, Bst. j.	17.06.2010	01.08.2014	eingefügt	GS 2014.069
§ 86	11.09.2008	01.01.2008	totalrevidiert	GS 36.848
§ 87 Abs. 2	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 88 Abs. 1, Bst. g.	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 88 Abs. 1, Bst. g., 1.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 89 Abs. 1, Bst. c.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
§ 89 Abs. 1, Bst. d.	28.01.2010	01.08.2010	geändert	GS 37.173
§ 89 Abs. 1, Bst. e.	21.03.2019	01.08.2020	geändert	GS 2019.034
Titel 5	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
§ 90	26.01.2023	01.08.2024	aufgehoben	GS 2023.016
§ 90 Abs. 3	08.03.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.893
§ 91 Abs. 2	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
§ 91 Abs. 2	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 91 Abs. 3	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
§ 91 Abs. 3, Bst. a.	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 91 Abs. 3, Bst. b.	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 91 Abs. 3, Bst. b.	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 91 Abs. 3, Bst. c.	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 91 Abs. 3, Bst. d.	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 91 Abs. 4	10.01.2008	01.01.2008	eingefügt	GS 36.555
§ 91a	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 91a Abs. 1	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.018
§ 97 Abs. 1	22.09.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 37.759

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 97 Abs. 2	22.09.2011	01.01.2012	aufgehoben	GS 37.759
§ 97a	11.06.2020	01.12.2020	eingefügt	GS 2020.086
§ 98	11.09.2008	01.01.2008	totalrevidiert	GS 36.848
§ 98 Abs. 1, Bst. c.	25.06.2015	01.08.2015	geändert	GS 2015.056
§ 98 Abs. 1, Bst. d.	25.06.2015	01.08.2015	aufgehoben	GS 2015.056
§ 98 Abs. 3	13.12.2018	01.10.2019	geändert	GS 2019.015
§ 100 Abs. 2	11.09.2008	01.08.2009	geändert	GS 36.873
§ 100 Abs. 2	06.04.2017	01.08.2017	geändert	GS 2017.066
§ 102	10.02.2011	01.08.2011	totalrevidiert	GS 37.505
§ 102a	10.02.2011	01.08.2011	eingefügt	GS 37.505
§ 102b	10.02.2011	01.08.2011	eingefügt	GS 37.505
§ 102c	10.02.2011	01.08.2011	eingefügt	GS 37.505
§ 102d	10.02.2011	01.08.2011	eingefügt	GS 37.505
§ 102e	10.02.2011	01.08.2011	eingefügt	GS 37.505
Titel 7.3.1	14.12.2005	01.08.2003	eingefügt	GS 35.901
§ 107	17.06.2010	01.01.2012	totalrevidiert	GS 37.628
§ 107a	17.06.2010	01.01.2012	eingefügt	GS 37.628
§ 107b	17.06.2010	01.08.2014	eingefügt	GS 2014.069
§ 107c	17.06.2010	01.08.2014	eingefügt	GS 2014.069
§ 109a	11.06.2020	01.08.2021	eingefügt	GS 2021.057
§ 110	21.06.2007	01.01.2010	aufgehoben	GS 37.7
§ 110a	17.06.2010	01.08.2014	eingefügt	GS 2014.068
§ 111 Abs. 1	26.01.2023	01.08.2024	geändert	GS 2023.016
§ 111 Abs. 1bis	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 111 Abs. 2	15.09.2022	01.04.2023	geändert	GS 2023.018
§ 111 Abs. 3	26.01.2023	01.08.2024	aufgehoben	GS 2023.016
§ 111 Abs. 4	26.01.2023	01.08.2024	aufgehoben	GS 2023.016
§ 111a	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.016
§ 111b	15.09.2022	01.04.2023	eingefügt	GS 2023.018
§ 111b Abs. 2	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
§ 111b Abs. 3	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
§ 111b Abs. 4	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
§ 111b Abs. 5	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
§ 111b Abs. 6	26.01.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2023.018
Titel 7.3.2	10.02.2011	01.08.2011	geändert	GS 37.505
§ 112a	10.02.2011	01.08.2011	totalrevidiert	GS 37.505
§ 112b	10.02.2011	01.08.2011	totalrevidiert	GS 37.505
§ 112c	10.02.2011	01.08.2011	totalrevidiert	GS 37.505
§ 112d	10.02.2011	01.08.2011	aufgehoben	GS 37.505
Titel 7.3.3	14.12.2005	01.08.2003	eingefügt	GS 35.901
§ 112e	10.02.2011	01.08.2011	totalrevidiert	GS 37.505

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Titel 7.3.4	14.12.2005	01.08.2003	eingefügt	GS 35.901
§ 112f	10.02.2011	01.08.2011	aufgehoben	GS 37.505
§ 112g	10.02.2011	01.08.2011	aufgehoben	GS 37.505
§ 112h	10.02.2011	01.08.2011	aufgehoben	GS 37.505
§ 112i	10.02.2011	01.08.2011	totalrevidiert	GS 37.505
§ 112k	10.02.2011	01.08.2011	aufgehoben	GS 37.505
Titel 7.3.5	14.12.2005	01.08.2003	eingefügt	GS 35.901
§ 112l	10.02.2011	01.08.2011	aufgehoben	GS 37.505
§ 112m	10.02.2011	01.08.2011	totalrevidiert	GS 37.505
§ 112n	10.02.2011	01.08.2011	aufgehoben	GS 37.505
Titel 7.3.6	14.12.2005	01.08.2003	eingefügt	GS 35.901
§ 112o	10.02.2011	01.08.2011	aufgehoben	GS 37.505
§ 112p	10.02.2011	01.08.2011	totalrevidiert	GS 37.505
§ 112q	10.02.2011	01.08.2011	aufgehoben	GS 37.505
Titel 7.3.7	06.04.2017	01.08.2017	eingefügt	GS 2017.066
§ 112r	06.04.2017	01.08.2017	eingefügt	GS 2017.066
Titel 7.4	14.12.2005	01.08.2003	eingefügt	GS 35.901
Anhang 1	21.05.2015	01.01.2017	Inhalt geändert	GS 2016.076
Anhang 1	25.06.2015	01.08.2015	Inhalt geändert	GS 2015.056
Anhang 1	24.09.2015	01.08.2016	Inhalt geändert	GS 2016.044
Anhang 1	05.11.2015	01.08.2016	Inhalt geändert	GS 2015.064
Anhang 1	28.01.2016	01.08.2016	Inhalt geändert	GS 2016.002
Anhang 1	30.06.2016	01.08.2016	Inhalt geändert	GS 2016.049
Anhang 1	06.04.2017	01.08.2017	Inhalt geändert	GS 2017.066
Anhang 1	13.12.2017	01.08.2018	Inhalt geändert	GS 2018.054
Anhang 1	19.04.2018	01.08.2018	Inhalt geändert	GS 2018.053
Anhang 1	17.05.2018	01.08.2018	Inhalt geändert	GS 2018.055
Anhang 1	13.12.2018	01.10.2019	Inhalt geändert	GS 2019.015
Anhang 1	31.01.2019	01.08.2020	Inhalt geändert	GS 2019.032
Anhang 1	28.02.2019	01.01.2021	Inhalt geändert	GS 2020.114
Anhang 1	21.03.2019	01.08.2020	Inhalt geändert	GS 2019.034
Anhang 1	27.06.2019	01.05.2020	Inhalt geändert	GS 2020.035
Anhang 1	31.10.2019	01.02.2020	Inhalt geändert	GS 2020.002
Anhang 1	11.06.2020	01.12.2020	Inhalt geändert	GS 2020.086
Anhang 1	11.06.2020	01.08.2021	Inhalt geändert	GS 2021.057
Anhang 1	15.09.2022	01.04.2023	Inhalt geändert	GS 2023.018
Anhang 1	26.01.2023	01.08.2024	Inhalt geändert	GS 2023.016
Anhang 1	26.01.2023	01.08.2024	Inhalt geändert	GS 2023.018
Anhang 1	26.01.2023	01.01.2024	Inhalt geändert	GS 2023.088
Anhang 1	14.09.2023	01.10.2023	Inhalt geändert	GS 2023.080
Anhang 1	16.11.2023	01.08.2024	Inhalt geändert	GS 2024.008

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Anhang 1	10.04.2025	01.08.2026	Inhalt geändert	GS 2025.031

Erlasstitel	**Bildungsgesetz**
SGS-Nr.	640
GS-Nr.	34.637
Erlassdatum	06.06.2002 (2001/105 // 2001/105a, Neue Bildungsgesetzgebung)
In Kraft seit	01.08.2003
> Startseite Gesetzessammlungen des Kantons Basel-Landschaft	

Hinweise:
- Die Links in der Spalte «Datum» führen zum jeweiligen Landratsprotokoll der 2. Lesung.
- Die Links unter «GS-Nr.» und «In Kraft seit» führen zu den entsprechenden Dokumenten in der chronologischen und in der systematischen Gesetzessammlung.
- Die Links unter «Dazugehörige Landratsvorlage/Bemerkungen» führen zu den Landratsvorlagen (mit der Übersicht zu den Dokumenten und Beschlüssen) und allfälligen weiteren Informationen (z. B. Abstimmungsresultate).
- Weitere Informationen zum Landrat finden sich unter «Landrat / Parlament».
- Weitere Informationen zu den Gesetzessammlungen finden sich unter «Gesetzessammlung».

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Dazugehörige Landratsvorlage/Bemerkungen
10.04.2025	2025.031	01.08.2026	2025/14, Logopädie und Psychomotorik
16.11.2023	2024.008	01.08.2024	2023/409, Integrationsangebot zur Vorbereitung auf die Sekundarstufe II (IAV Sek II)
26.01.2023	2023.088	01.01.2024	2022/461, Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung»; Gegenvorschlag für ein Gesetz des Kantons Basel-Landschaft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL)
14.09.2023	2023.080	01.10.2023	2023/276, Nutzung der Schuladministrationslösung SAL
15.09.2022	2023.018	01.08.2024 01.04.2023	2021/568, Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen §§ 111 Abs. 2/111b Abs. 1 SGS 640, § 185b SGS 180

15.09.2022	2023.016	01.08.2024	2021/567, Klare Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen, Stärkung von Qualität und Aufsicht im Bildungswesen BL, § 59d Abs. 2 Bst. e und f gem. GS 2023.080
11.06.2020	2020.086	01.12.2020	2020/123, Beiträge an Dritte für Erfüllung Bildungsauftrag
11.06.2020	2021.057	01.08.2021	2019/139, Bildungsqualität Volksschule – Angebote Spezielle Förderung / Sonderschulung
31.10.2019	2020.003	01.02.2020	2019/509, Akkreditierung / Bezeichnungs-/Titelschutz im Hochschulbereich
27.06.2019	2020.035	01.05.2020	2019/166, Umsetzung «Stopp dem Verheizen von Schüler/-innen: Ausstieg Passepartout»
21.03.2019	2019.034	01.08.2020	2018/813, Neupositionierung Brückenangebote
28.02.2019	2020.114	01.01.2021	2018/809, Nichtformulierte Volksinitiative «Niveaugetrennter Unterricht in Promotionsfächern»; Ablehnung und Gegenvorschlag
31.01.2019	2019.032	01.08.2020	2018/810, Überführung BWB/CMBB in Regelbetrieb
13.12.2018	2019.015	01.10.2019	2018/204, Wirtschaftsförderungsgesetz
17.05.2018	2018.055	01.08.2018	2017/251, Meldepflicht bei Integrationsproblemen
19.04.2018	2018.053	01.08.2018	2017/297, Schulsozialarbeit Primarstufe
13.12.2017	2018.054	01.08.2018	2017/270, Gegenvorschlag Initiative «Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen»
06.04.2017	2017.066	01.08.2017	2016/252, Streichung Pauschalbeiträge Privatschulbesuch
30.06.2016	2016.049	01.08.2016	2016/064, Einführung SAL
28.01.2016	2016.002	01.08.2016	2015/284, Umsetzung «Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere» - Brückenangebote im Bildungsgesetz
05.11.2015	2015.064	01.08.2016	2015/113, Motion 2010/383
24.09.2015	2016.044	01.08.2016	2015/246 , Parl. Initiative 2014/161

25.06.2015	2015.056	01.08.2015	2015/037 , Motion 2009/167
21.05.2015	2016.076	01.01.2017	2014/271, FEB-Gesetz
20.09.2012	38.34	01.08.2013	2012/203, Motion 2010/338
20.09.2012	38.33	01.08.2013	2012/202, Senkung Höchstzahlen aufgrund diverser Vorstösse
08.03.2012	37.893	01.01.2013	2011/295, Revision EG ZGB, Kindes- und Erwachsenenschutz
22.09.2011	37.749	01.01.2012	2011/047, Gemeindefusionen
10.02.2011	37.505	01.08.2011	2010/317, Übernahme Sek-schulbauten
17.06.2010	2014.069 2014.068 38.31 37.628 37.297	01.08.2014 01.08.2014 01.01.2013 01.01.2012 01.01.2011	2009/351, Harmonisierung Bildungswesen (Konkordat Sonderpädagogik, HarmoS-Konkordat, Bildungsraum Nordwestschweiz)
28.01.2010	37.173	01.08.2010	2009/181, Festlegung Sekundarschulkreise/-standorte
09.12.2009	37.52	01.08.2010	2009/210, neuer Name DMS 2
11.09.2008	36.873	01.08.2009	2008/100, Initiative «Ja, Bildungsvielfalt für alle» mit Gegenvorschlag
11.09.2008	36.848	01.01.2008	2007/292, Anpassung an Berufsbildungsgesetz des Bundes
21.02.2008	36.729	01.08.2008	2007/217, Eingliederung DMS 2, Umwandlung DMS 3
10.01.2008	36.555	01.01.2008	2007/154, Disziplinarmassnahmen
21.06.2007	37.7	01.01.2010	2007/079, Sekundarschulen im Laufental, Bestätigung SO: Dez. 2009
13.12.2006	36.88	01.01.2007	2006/179, gemeinsame Trägerschaft Universität Basel
14.12.2005	35.901	01.08.2003	2005/172, Übergangslösung Sek.bauten/-anlagen
21.04.2005	35.852	01.01.2005	2004/284, Staatsvertrag FHNW
05.06.2003	34.1134	01.08.2003	2003/086, Neuorganisation Sek.schulen